

SAARBRÜCKEN

Informationen für Menschen mit Handicap

Leichte Wege 2011

Amt für soziale
Angelegenheiten

LANDESHAUPTSTADT
SAARBRÜCKEN
unglaublich vielfältig
www.saarbruecken.de



Videos

sind die Geheimwaffe für

„Spitzenpositionen“
bei Google & Co.

Mit einem **businessinfoclip**

machen wir Ihr Unternehmen
zum **Top-Treffer.**



mediaprint  tv
kreativ, effektiv, **web**

Hier erhalten Sie weitere
Informationen zu
mediaprint.tv

Telefon 06233 7709-800
Telefax 06233 7709-899
info@mediaprint.tv
www.mediaprint.tv



Grüßwort

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Gäste unserer Stadt,**

manchmal sind es nur Kleinigkeiten, die Menschen mit Handicap daran hindern, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Oftmals ist es aber auch das Unverständnis nichtbehinderter Menschen, wodurch es Menschen mit Handicap bereits bei ganz einfachen Alltagsangelegenheiten erschwert wird, ihr Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben wahrzunehmen.



Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Menschen mit Handicap die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung sehe ich es als Aufgabe der Politik, vorhandene Barrieren, auch die Barrieren in den Köpfen, so schnell wie möglich abzubauen. Wir haben schon viel erreicht – auch durch die gute Zusammenarbeit mit dem nunmehr seit über 20 Jahren in Saarbrücken bestehenden Behindertenbeirat. Zusätzliche Aufmerksamkeit gewinnt das Thema „Abbau bzw. Vermeidung von Barrieren“ inzwischen auch durch die seit 2006 bei der Landeshauptstadt berufenen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Es ist noch eine weite Strecke, eine völlig barrierefreie Stadt zu werden, aber wir sind auf einem guten Weg. Wir alle können durch mehr Umsicht und Rücksichtnahme vieles dazu beitragen.

Mit der Neuauflage der Broschüre „Leichte Wege“ informieren wir über Gesetzesänderungen und die Neuorganisation im sozialen Bereich. Sie finden in ihr nützliche Informationen und Anregungen, aber auch Hinweise für die Bereiche finanzielle Hilfen, Wohnen, Verkehr, Freizeit, Reise, Bildung, Beruf und Sport. Der Wegweiser für Menschen mit Handicap wird Ihnen auch helfen, die jeweils richtigen Ansprechpartner/innen zu finden.

Allen Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön für ihre Unterstützung.

Saarbrücken, im Dezember 2010

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Grüßwort des Sozialdezernenten

Liebe Saarbrückerinnen,
liebe Saarbrücker,

seit 17.08.2010 bin ich als Dezernent für Bürgerdienste, Sicherheit, Soziales und Sport in der Landeshauptstadt Saarbrücken tätig. Die Berücksichtigung der Belange von behinderten Menschen betrachte ich in diesem Zusammenhang aber nicht nur als eine bloße Aufgabe in meinem Zuständigkeitsbereich, sondern es ist mir ein persönliches Anliegen, Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung noch immer oft an den Rand gedrängt fühlen, in die Mitte unserer Gesellschaft und unseres Bewusstseins zu rücken. Die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention für die Belange Behinderter in die Praxis der lokalen Politik bedeutet für alle Akteure in den nächsten Jahren eine besondere Herausforderung. Dabei sind auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt, nicht nur wir als Landeshauptstadt, sondern auch der Regionalverband, das Land und alle sonstigen öffentlichen Institutionen gefordert, ihre Einrichtungen behindertengerecht zu gestalten bzw. umzugestalten. Dabei gilt für uns schon heute das Motto „Nichts über uns ohne uns“: Als erste und bisher einzige Stadt, zumindest im Saarland, hat die Landeshauptstadt im Jahre 2010 den städt. Behindertenbeauftragten – ebenso wie dem Behinderten- und dem Seniorenbeirat – sehr weitgehende Beteiligungsrechte in städtischen Planungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen einer Dienststanweisung übertragen. Beteiligung bei der Planung und Umsetzung von baulichen und gestalterischen Maßnahmen im öffentlichen Raum



ist bei uns inzwischen Standard. Auch wenn es nicht immer in vollem Umfang gelingt, die Wünsche der Betroffenen zu erfüllen, so profitieren wir doch alle von der konstruktiven „Einmischung“ kompetenter Bürgerinnen und Bürger. Wir nehmen das Ziel der „Inklusion“, also der Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, sehr ernst. Behindertenbeauftragte und Behindertenbeirat sind daher als Partner von allgemeinen Planungsprozessen – so auch bei der Erarbeitung von Stadt- und Stadtteilentwicklungskonzepten – mit von der Partie. Ein wichtiger und richtiger Schritt auf dem Wege zu einer behindertengerechten, einer barrierefreien Stadt. Insofern ist die vor Ihnen liegende Broschüre nicht nur als wichtige Informationsquelle, sondern auch als Ermutigung zu verstehen, sich mit eigenen Anregungen und Erfahrungen in die Gestaltung und Fortentwicklung der Stadt aktiv einzubringen. Auf dass sie **noch** liebens- und lebenswerter für alle Bürgerinnen und Bürger wird.

Saarbrücken, im Dezember 2010
Harald Schindel
Beigeordneter für Bürgerdienste,
Sicherheit, Soziales und Sport



Inhaltsverzeichnis

Branchenverzeichnis	6
1. Das Schwerbehindertengesetz	7
1.1 Wer ist behindert?	7
1.2. Antrag	8
1.3 Wer ist gleichgestellt	8
2. Das Gleichstellungsgesetz	10
3. UN-Konvention	11
4. Beratungs- und Informationsstellen	12
4.1 Landeshauptstadt Saarbrücken	12
4.2 Behindertenbeauftragte	13
4.3 Regionalverband Saarbrücken, Senioren und Behindertenberatung	14
4.4 Regionalverband Saarbrücken, Pflegestützpunkte	16
4.5 Regionalverband Saarbrücken, Grundsicherung	18
4.6 Sonstige wichtige und hilfreiche Adressen	21
4.7 Stadtteilbüros	22
5. Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken	23
6. Landesbehindertenbeirat	25
7. Pflegeversicherung	26
7.1 Pflegestufen	27
7.2 Häusliche Pflege	28
7.3 Stationäre Pflege	29
8. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	31
8.1 Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste	31
8.2 Behindertenfahrdienste	31

■ PUBLIKATIONEN
 ■ INTERNET
 ■ KARTOGRAFIE
 ■ WERBEMITTEL

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Stadt Saarbrücken. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Stadtverwaltung Saarbrücken, Amt für soziale Angelegenheiten, Haus Berlin, 66104 Saarbrücken, E-Mail: soziales@saarbruecken.de entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck und Übersetzungen in Print und Online sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Quellennachweis:
 Titel: Stadtverwaltung Saarbrücken
 Fotos im Innenteil:
 mediaprint infoverlag gmbh

mediaprint infoverlag gmbh
 Lechstraße 2, D-86415 Mering
 Tel. +49 (0) 8233 384-0
 Fax +49 (0) 8233 384-103
info@mediaprint.info
www.mediaprint.info
www.alles-deutschland.de
www.mediaprint.tv

66104089 / 2. Auflage / 2011

Inhaltsverzeichnis

8.3	Essen auf Rädern	32
8.4	Hausnotruf	32
9.	Vorsorge und Betreuung	33
10.	Wohnen	34
10.1	Wohnen im eigenen Heim	34
10.2	Stationäre Einrichtungen	35
10.3	Behindertengerechte Wohnungen	37
11.	Bildung	39
11.1	Frühförderung	39
11.2	Kindergärten	39
11.3	Schulen	40
11.4	Sonderschulen	41
11.5	Studium	43
12.	Beruf	45
12.1	Berufsausbildung	45
12.2	Berufsförderung	45
12.3	Beschäftigung Schwerbehinderter	46
12.4	Beschäftigung Schwerbehinderter auf dem 1. Arbeitsmarkt	48
13.	Rehabilitation	50
13.1	Leistungen zur Teilhabe	50
14.	Finanzielle Hilfen	51
14.1	Befreiung von Zuzahlungen für ärztliche Verordnungen	51
14.2	Krankenkassenleistungen	51



**Unser Hauptaugenmerk: Beratung und Service.
Unser Qualitätsmanagement: TÜV-zertifiziert.**



Römer-Apotheke
Am Kieselhumes 42c
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681 – 6 24 17
info@roemer-apotheke-sb.de

Apotheke am Zoo
Brandenburger Platz 12
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681 – 81 89 61
info@apotheke-am-zoo-sb.de





14.3	Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	52
14.4	Sozialtarif bei der Telekom	52
14.5	Wohngeld	53
14.6	Steuerliche Erleichterungen	54
14.7	Blindheitshilfe	55
14.8	Renten	58
15.	Behindertengerechte Toiletten	61
16.	Medien	62
16.1	Tonbandzeitung für Blinde	62
16.2	Nachrichtendienst für Behinderte im Internet	62
16.3	Computer und Internet	62
17.	Verkehr	63
17.1	Zuschüsse für Autoumrüstung, behindertengerechte Fahrzeuge	63
17.2	Fahrschulen	65
17.3	Zuschüsse – Übersicht	66
17.4	Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	66
17.5	Parkerleichterungen	67
17.6	Dienstrufsystem DRS	68
17.7	Reisen mit der Bahn	69
17.8	Flugreisen	70
18.	Reisen mit Behinderung	70
19.	Behindertensport	71
20.	Behindertengerechte Gebäude bei der Landeshauptstadt Saarbrücken	72

mediaprint
infoverlag gmbh

Jahrzehntelange Erfahrung hilft uns, Ihr Inserat perfekt in Szene zu setzen.

www.alles-deutschland.de

checkea@photocase.de

Branchenverzeichnis

Liebe Leser! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.alles-deutschland.de.

Ambulante Pflegedienste	13	Ergotherapie	32
Apotheken	4	Fahrschule für Behinderte	67
Autohaus	65	Fliesen	60
Bäder	72	Freizeit – Sport	72
Barrierefreie Bäder	60	Heizung	61
Barrierefreies Restaurant	7	HNO-Praxis	12
Behinderteneinrichtungen	9, 26	Hörgeräte	U3
Behindertengerechte Bäder	61	Hospize	34
Behindertengerechte Zimmer	6	Hotel	6
Behinderten-Taxi	69	Karitative Verbände	13
Biergarten	6	Karosserie und Lackierfachbetrieb	64
		Kino	71
		Krankengymnastik	32
		Krankentransporte	69
		Logopädie	50
		Mittagstisch	6
		Orthopädieschuhtechnik	14
		Physiotherapie	32
		Podologie	14
		Rehaservice	17
		Rehatechnik	31
		Rentenversicherungen	19
		Restaurants	7, 52
		Sanitär	61
		Seniorenheim	29
		Soziale Dienste	13
		Umbau von Behindertenfahrzeugen	64
		Werkstatt für Menschen mit Behinderung	9
		Wohlfahrtsverbände	U4
		Zahnarztpraxen	12, 29

U = Umschlagseite

*Konferenzräume · Restaurant · Hotel-Bar
Beauty & Wellness · Garagen · Parkplätze*



*Hotel zum Wohlfühlen
100% behindertengerechte Zimmer*



Gersweilerstraße 39–43 · D-66117 Saarbrücken

*Tel.: 0681 58890 · Fax: 0681 5889111
E-mail: hotel-crystal@t-online.de*

www.Hotel-Crystal.de



**Lecker Essen in Bistro-Atmosphäre und im Sommer
in unserem**

Kunstwerk

Saarbrücken

**Sonntags ab 10.00 h
Familienbrunch**
*kalt/warmes Buffet inkl. franz. Kaffee
+ 1 Glas Crémant*

**Sonntags ab 18.00 h
Schnitzelabend**
*„Wiener Art“ o. Rahmschnitzel
mit Pommes & Salat*



**Montag -
Freitag
STAMMESSEN**

Scheidter Straße 1 · Reservierung Tel./Fax 0681 9380198 · Infos unter www.kwsb.de



1. Das Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz ist per 01.10.2001 in das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen eingestellt worden (Bundesgesetzblatt I vom 19. Juni 2001, S. 1046). Es wurde seitdem vielfach verändert.

Zahlreiche Einzelvorschriften des Schwerbehindertengesetzes bestehen unverändert fort. Insgesamt ist das Schwerbehindertenrecht als Teil 2 des SGB IX (Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht) an den allgemeinen Zielen des SGB IX ausgerichtet worden: Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung, Vermeidung von Diskriminierung.

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Reha-

bilitationsträger geltenden Leistungsge-
setzen, um ihre Selbstbestimmung und
gleichberechtigte Teilhabe am Leben
in der Gesellschaft zu fördern, Benach-
teiligungen zu vermeiden oder ihnen
entgegenzuwirken. Dabei wird den be-
sonderen Bedürfnissen behinderter und
von Behinderung bedrohter Frauen und
Kinder Rechnung getragen

1.1 Wer ist behindert?

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein



Café
A M S C H L O S S

barrierefreies Restaurant am
schönsten Platz der Landeshauptstadt
mit Behinderten-WC

UND: IMMER WAS LOS!

RESTAURANT BAR CAFÉ
Schlossplatz Saarbrücken
Telefon 0 681 58 26 21
www.cafe-am-schloss.com

1. Das Schwerbehindertengesetz

Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

1.2 Antrag

Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wird im Saarland bei dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 9978-0
Fax 0681 9978-244
E-Mail: poststelle@lajsv.x400.saarland.de

Internet: www.lajsv.saarland.de gestellt. Tritt eine Verschlimmerung ein oder kommen seit der ersten Feststellung neue Leiden hinzu, so kann eine erneute Feststellung beantragt werden.

1.3 Wer ist gleichgestellt?

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen „nur“ ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Diese Regelungen besagen u. a., dass eine Gleichstellung vorgenommen werden soll, wenn jemand infolge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann.

Nähere Informationen und den Antrag erhalten Sie bei der

Agentur für Arbeit
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 01801 555111

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Obere Saar e.V.



Wir sind für Sie da mit fachkompetenten und individuellen Hilfen aus einer Hand

Im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Förderung:

- ✓ Vielfältige Arbeitsangebote in unseren Werkstätten, Elektromontage & Kabelkonfektionierung, Metall- & Holzverarbeitung, CNC-Technik, Pulverbeschichtung, Industriemontage, Verpacken & Konfektionieren, Logistik, Küche und Hauswirtschaft
- ✓ Bildung und arbeitsbegleitende Angebote
Innerbetriebliche Bildung & Qualifizierung, Kreativgruppen, Sport- & Bewegungsangebote, Therapieangebote, Ferien- & Freizeitmaßnahmen, jahreszeitliche Feste
- ✓ Arbeitsförderbereiche und Tagesförderstätte
- ✓ Landwirtschaftliche Betriebe: Wintringer Hof
Ökologische Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau, Kelterei, Garten- & Landschaftsbau, Verarbeitung & Vermarktung, Hofläden mit Lieferservice



Kabelkonfektionierung



Der Wintringer Hof

Standorte: Bübingen, Püttlingen, Kleinblittersdorf, Bliesransbach

Kontakt: Landwirtschaftliche Betriebe:	Technische Betriebe:
Fr. Gabriele Allwicher	Hr. Manfred Bier
Tel. 06805 10 45	Tel. 06805 90 21 70

Im Bereich der Hilfen zum Wohnen:

- ✓ Bedarfs- und wunschorientierte stationäre Wohneinrichtungen mit unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen sowie Förder- und Freizeitmöglichkeiten
- ✓ Kurzzeitwohnen als Ersatz der häuslichen Betreuung in Fällen, wenn diese durch Umstände wie Krankheit, Urlaub o. Ä. familiär nicht gewährleistet werden kann.
- ✓ Ambulante Wohnhilfen und Unterstützung in eigener Häuslichkeit



Unser Wohnhaus in Püttlingen

Standorte stationäre Einrichtungen: Kleinblittersdorf, Püttlingen und Altenkessel

Kontakt: Herr Raphael Weissmann
Tel. 06805 9 27 40

Mehr über uns lesen Sie auf den Seiten ____ des Wegweisers oder auf unserer Homepage www.lebenshilfe-obere-saar.de



2. Das Gleichstellungsgesetz

Die Bundesregierung hat mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – den wesentlichen sozialpolitischen Pfeiler in der Behindertenpolitik gesetzt. Das SGB IX, seit dem 1. Juli 2001 in Kraft, fasst das bisherige Recht der Rehabilitation sowie das Schwerbehindertenrecht zusammen und entwickelt es weiter zu einem Recht der Integration und Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben.

Kern des Bundesgleichstellungsgesetzes, das zum 1. Mai 2002 in Kraft trat, ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit mit dem Ziel, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Regelungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Kommunikationsmittel bei Behörden und Verwaltung
- Regelungen zur Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Dies bedeutet, dass zukünftig alle neuen Dienstgebäude, Neufahrzeuge und neue Anlagen bei der Bahn barrierefrei geplant und gebaut werden sollen.
- Verbandsklagerecht bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes. Behindertenverbände haben das Recht zu klagen, um individuelle Ansprüche von Einzelnen durchsetzen zu können.
- Behindertenverbände haben in diesem Zusammenhang auch die Befugnis, Rechtsschutz für einzelne Behinderte mit deren Zustimmung zu beantragen.
- Benachteiligungsverbot für Behörden bedeutet, dass kein Amt einem Behinderten die Ausübung eines Berufes wegen seiner Behinderung verbieten darf. In der freien Wirtschaft sollen Behinderte einen Anspruch auf Schadenersatz erhalten, wenn sie bei einer Bewerbung aufgrund ihres Handicaps vom Arbeitgeber abgelehnt werden.
- Chancengleichheit beim Hochschulstudium soll erreicht werden, indem neben der barrierefreien Gestaltung der Gebäude, auch bei Prüfungen die Belange Behinderter berücksichtigt werden.
- Gemäß § 50 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes erstattet der Bund den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zu Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.
- Mieter haben einen Anspruch darauf, ihre Wohnung entsprechend einer vorliegenden Behinderung umzubauen. Dieser Anspruch ist durch den § 554 a im Bürgerlichen Gesetzbuch im Mietrecht verankert. Der Vermieter kann seine Zustimmung zum behindertengerechten Umbau nur dann verwei-



gern, wenn sein Interesse und auch die Interessen von anderen Mietern der Wohnanlage überwiegen, dass das Gebäude in einem unveränderten Zustand bleibt. In der Regel kann der Vermieter aber Umbauten innerhalb der Wohnung nicht ablehnen.

Erstmals wurde die Gebärdensprache in ein Gesetz aufgenommen. In Saarbrücken wurde eine Dolmetscherzentrale für hörbehinderte Menschen im Saarland eingerichtet. Sie stellt gehörlosen Men-

schen Gebärdendolmetscher zur Verfügung oder unterstützt sie mittels technischer Assistenten und auch technischem Material, damit sie sich in bestimmten Situationen besser zurechtfinden. Die Adresse lautet:

Dolmetscherzentrale für hörbehinderte Menschen im Saarland
 Großherzog-Friedrich-Str. 11
 66111 Saarbrücken
 Tel.: 06 81/9 88 40 40
 Fax: 06 81/3 89 12 51

3. UN-Konvention

Nach langjährigen Verhandlungen über eine Behindertenrechtskonvention verabschiedete 2006 die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention – BRK oder UN-Konvention). Ende 2008 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, so dass die UN-Konvention seit 26.03.2009 für Deutschland in Kraft getreten ist.

Schlüsselworte der Konvention sind Würde, Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung, Empowerment, Chancengleichheit und Barrierefreiheit. Mit der UN-Konvention wird Behinderung nicht

länger primär unter medizinischen oder sozialen Blickwinkeln betrachtet, sondern Behinderung ist als Menschenrechtsthema anerkannt worden. Behinderte Menschen gelten somit als TrägerInnen unveräußerlicher Menschenrechte.

Mit der UN-Konvention wurden keine neuen Rechte geschaffen, sondern die existierenden Menschenrechte sind auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten worden. Dabei wurde das Motto „nichts über uns ohne uns“ auf vorbildliche Weise realisiert. Eine Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Organisationen wird in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens vorgeschrieben.

4. Beratungs- und Informationsstellen

4.1. Landeshauptstadt Saarbrücken

Um den vielschichtigen Problemen behinderter Menschen noch mehr gerecht zu werden, hat die Landeshauptstadt Saarbrücken im Jahre 2009 erstmals eine Stelle „Behindertenpolitik“ geschaffen. Diese Stelle ist dem Amt für soziale Angelegenheiten angeschlossen. Sie dient u. a. dem Ziel, die Lebensbedingungen behinderter Menschen zu verbessern und ihnen ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für soziale Angelegenheiten
Haus Berlin, Kohlwaagstraße
66111 Saarbrücken
Internet: www.saarbruecken.de

Amtsleiter

Guido Freidinger
Tel.: 0681 905-3267
Fax: 0681 905-3355
E-Mail: soziales@saarbruecken.de

Abteilungsleiter

Reinhold Grahn
Tel.: 0681 905-3330
E-Mail: reinhold.grahn@saarbruecken.de

Behindertenpolitik

Gudrun Schönmeier
Tel.: 0681 905-3485
E-Mail: gudrun.schoenmeier@saarbruecken.de

Seniorenpolitik

Sonja Albusat
Tel.: 0681 905-3390
E-Mail: sonja.albusat@saarbruecken.de

Seniorenpolitik und -veranstaltungen

Heinrich Ackstaller
Tel.: 0681 905-3249
Fax: 0681 905-3444
E-Mail: heinrich.ackstaller@saarbruecken.de

Behindertenbeirat

der Landeshauptstadt Saarbrücken
Geschäftsführung Gudrun Schönmeier



Dr. med. Ralph G. Hartung
N
O

**Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
Stimm- und Sprachstörungen
Ambulante und stationäre Operationen**

Viktoriastraße 21
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 34875
Fax: 0681 30617
E-Mail: info@hartung-hno.de
www.hartung-hno.de



dr. sandra kremers
zahnarztpraxis

Dr. Sandra Kremers
Zahnärztin

Praxisräume sind barrierefrei
zu erreichen

Dudweilerstr. 24 · 66111 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 9387870
Fax: +49 (0) 681 9387871
E-mail: praxis@dr-kremers.de
Web: www.dr-kremers.de



Tel.: 0681 905-3485, Fax: 0681 905-3355
E-Mail: gudrun.schoenmeier@saarbruecken.de
Internet: www.saarbruecken.de/Behindertenbeirat

**Seniorengründungsbeirat
der Landeshauptstadt Saarbrücken**
Geschäftsführung Heinrich Ackstaller
Tel.: 0681 90532 49
Fax: 0681 905-3444
E-Mail: heinrich.ackstaller@saarbruecken.de
Internet: www.saarbruecken.de/Seniorenbeirat

4.2 Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken

Zur Umsetzung des saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes hat die Landeshauptstadt Saarbrücken 1 Gesamt- und 4 Bezirksbehindertenbeauftragte, die alle ehrenamtlich tätig sind, bestellt:

Gesamtbehindertenbeauftragte:
Dunja Fuhrmann
Tel.: 0681 4031405, Mobil: 0176 60894057
E-Mail: dunja.fuhrmann@yahoo.de

Zu den Aufgaben der Gesamtbehindertenbeauftragten gehört u. a. die Koordination der Arbeit der Bezirksbehindertenbeauftragten. Sie vertritt in enger Rückkoppelung mit den Bezirksbehindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat die Interessen behinderter Menschen im Stadtrat und seinen jeweiligen Ausschüssen. Sie ist Ansprechpartnerin für die Oberbürgermeisterin.

**Behindertenbeauftragte
für den Bezirk Mitte**
Julia Feldes, Tel.: 0151 51637951
E-Mail: julia.feldes@web.de

**Behindertenbeauftragter
für den Bezirk Dudweiler**
Michael Wagner, Tel.: 06897 761687
E-Mail: michael.wagner_dudweiler@yahoo.de

Haus der Parität

Frühförder- und Reha-Ambulanz
Frühhilfenförderung / Familienberatung / Autogenes Training / Physiotherapie / Psychomotorik / Ergotherapie

Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen
Beratungsdienst für Menschen mit Behinderungen

Ambulante Pflege und Betreuung
Pflege und Betreuung für Senioren und Menschen mit Behinderungen

Chance
Sanktionsalternativen für straffällig gewordene Jugendliche

Wohnheim
Für Haftentlassene

gps

Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH
Försterstraße 39
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/3885-0
Fax: 0681/3885-171
mail@gps-srp.de
www.gps-srp.de

4. Beratungs- und Informationsstellen

Behindertenbeauftragter für den Bezirk Halberg

Wolfgang Weber
Tel.: 06805 207933
E-Mail: W.We4@gmx.de

Behindertenbeauftragter für den Bezirk West

Edmund Minas
Tel.: 0681 703304
E-Mail: Edmund.Minas@t-online.de

Die Bezirksbehindertenbeauftragten beschäftigen sich u. a. mit den regelmäßig anfallenden Fragen in den Bezirken, sie sind dicht an den BürgerInnen und transportieren deren Wünsche und Bedürfnisse in die Räte. Sie fertigen Stellungnahmen zu Bauvorhaben und verfolgen deren Umsetzung.

Sie sind Vermittler vor Ort und Ansprechpartner für die politische Ebene und Verwaltungsebene aber auch für die Organisationen der örtlichen Behindertenhilfe.

Martin Kappel

Podologie
Orthopädieschuhtechnik



Lebacher Straße 59
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 7 27 86
www.ortho-kappel.de

Vertrauensfrau aller Schwerbehinderten Beschäftigten bei der Landeshauptstadt Saarbrücken

Barbara Dahlmann
Tel.: 0681 9053340
E-Mail: barbara.dahlmann@saarbruecken.de

Sie betreut, berät und unterstützt die Beschäftigten der Landeshauptstadt Saarbrücken in allen Fragen des Schwerbehindertenrechts.

4.3. Regionalverband Saarbrücken

Senioren und Behindertenberatung

Die Senioren- und Behindertenberatung bietet für Bürgerinnen der Städte und Gemeinden im Regionalverband Saarbrücken eine kompetente, qualifizierte und unabhängige Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um die Sozial-, Senioren- und Behindertenhilfe an. Die langjährige Erfahrung der SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen steht für ein hohes Maß an Beratungsqualität.

In jedem Einzelfall wird die Hilfe individuell in der häuslichen Umgebung entsprechend der Versorgungsstruktur vor Ort organisiert, koordiniert und deren Finanzierbarkeit aufgezeigt. Bei der Suche und Vermittlung einer stationären Einrichtung, sowie der Kostenklärung, sind sie ebenso Ansprechpartner.

Sie arbeiten eng mit den übrigen Dienststellen des Regionalverbandes Saarbrücken zusammen.



cken, sowie mit den Pflegestützpunkten in Saarbrücken, Völklingen und Sulzbach zusammen.

Sie verstehen sich als AnsprechpartnerInnen im Beratungs- und Hilfenetzwerk aller Institutionen, Vereine und Verbände, die im Senioren- und Behindertenbereich tätig sind. Ihr Ziel ist es, den BürgerInnen die erforderliche individuelle Hilfestellung zu geben, damit sie möglichst lange in der gewohnten häuslichen Umgebung bleiben können. Die Eigenverantwortung jedes Einzelnen wird gestärkt.

Sie sind AnsprechpartnerInnen für SeniorInnen und Menschen mit Handicap, die einen Anspruch auf Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld und Hilfe zur Pflege haben, wie für deren Angehörige. Die Senioren- und Behindertenberatungsstelle des Sozialen Dienstleistungszentrums am Schloss befindet sich in der

Stengelstraße 12
(barrierefreier Eingang, Aufzug)
5. Etage, 66117 Saarbrücken
Tel.: 0681 506-5034
von 8.00 bis 12.00 Uhr
Fax: 0681 506-4994

Ihre AnsprechpartnerInnen:

Martina Stapelfeldt-Fogel Abteilungsleiterin

Zimmer 521
Tel.: 0681 506-4970
E-Mail: martina.stapelfeldt-fogel@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteile Eschberg, Malstatt – Distrikt Unteres Malstatt

Gisela Nieland-Schmitt
Teamkoordinatorin
Zimmer 509
Tel.: 0681 506-4971
E-Mail: gisela.nieland-schmitt@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteil Malstatt – Distrikte Rodenhof, Leipziger Straße, Jenneweg, Rastpfuhl

Karin Wolff-Jungmann
Zimmer 508
Tel.: 0681 506-4978
E-Mail: karin.wolff-jungmann@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteil Alt-Saarbrücken

Ulla Schneider-Schäfer
Zimmer 520
Tel.: 0681 506-4979
E-Mail: ursula.schneider-schaefer@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteil St. Johann – Distrikte Hauptbahnhof, Nauwieser Viertel, St. Johanner Markt, Kaninchenberg, Bruchwiese, Universität

Rita Jost-Becker
Zimmer 507
Tel.: 0681 506-4976
E-Mail: rita.jost-becker@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteil Burbach

Nicole Deing, Zimmer 512
Tel.: 0681 506-4974
E-Mail: nicole.deing@rvsbr.de

4. Beratungs- und Informationsstellen

Saarbrücken: Bezirk Halberg, Stadtteil St. Arnual; Kleinblittersdorf
Ricarda Leutz, Zimmer 522
Tel.: 0681 506-4977
E-Mail: ricarda.leutz@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteile Altenkessel, Gersweiler, Klarenthal, Malstatt – Distrikt Rußhütte; Großrosseln
Petra Gugnion-Fischer, Zimmer 510
Tel.: 0681 506-4973
E-Mail: petra.gugnion-fischer@rvsbr.de

Saarbrücken: Bezirk Dudweiler; Friedrichsthal, Quierschied, Sulzbach
Hartmut Martin, Zimmer 523
Tel.: 0681 506-4972
E-Mail: hartmut.martin@rvsbr.de

Saarbrücken: Stadtteil St. Johann – Distrikte Am Staden, Am Homburg, Rotenbühl; Völklingen, Püttlingen, Riegelsberg, Heusweiler
Beate Fliccek, Zimmer 511
Tel.: 0681 506-4975
E-Mail: beate.fliccek@rvsbr.de

4.4 Die Pflegestützpunkte im Regionalverband Saarbrücken

Die drei Pflegestützpunkte im Regionalverband Saarbrücken bilden ein neues Beratungsangebot, welches gemeinschaftlich vom Land, den Kranken- und Pflegekassen im Saarland sowie dem Regionalverband Saarbrücken getragen wird. Die Pflegestützpunkte bieten Hilfe rund um

RiNK Rehaservice

RiNK Rehaservice hat sich spezialisiert auf medizinische Hilfsmittel und Dienstleistungen rund um die Krankenpflege.

Als Partner aller führenden Krankenkassen liefert dieser Fachhandel alle passenden verordnungsfähigen Hilfsmittel schnell und unbürokratisch nach Hause.

Die Kunden erhalten professionelle Beratung für die häusliche Pflege mit telefonischem 24-Stunden-Service. Ausgebildetes Fach- und Pflegepersonal organisiert für die Erkrankten die Patientenausleitung aus der Klinik in den häuslichen Bereich.

Die eigene Werkstatt für Reparaturen, Prüfungen und Wartungsarbeiten garantiert den Kunden Rat und Hilfe auch nach dem Erwerb von Medizintechnik und Rehabilitationsmitteln.

Produkte / Leistungen

- Rollstühle
- Rollatoren
- Pflegebetten
- Antidekubitussysteme
- Badehilfen
- Toilettenstühle
- Enterale Ernährung
- Diabetesversorgung
- Wundversorgung
- Inkontinenzversorgung
- Alltagshilfen
- Hygieneprodukte

Fakten

Gegründet: Nachfolgeunternehmen der 1965 gegründeten Manfred Rink GmbH
Mitarbeiter: über 40

Geschäftsführer Jürgen Jarolimeck
Ansprechpartner Eric Willms, Betriebsleiter

Zielgruppen/ Branchen

Patienten, Senioren, Angehörige, Pflegedienste, Heime, Arztpraxen
RiNK Rehaservice GmbH & Co. KG
Ludwigshöhe 2
D-66280 Sulzbach-Altenwald
Tel: +49 (0) 68 97 / 85 61 - 0
Fax: +49 (0) 68 97 / 8561-100
info@rink-rehaservice.de
www.rink-rehaservice.de



Große Ausstellung



Badhilfen



Barrierefrei Wohnen



Mobilität



Pflegebetten



Beratung



Inkontinenzversorgung



Rezeptservice

☎ 06897 8561-0
📠 06897 8561-100
Ludwigshöhe 2
66280 Sulzbach-Altenwald

Alles für die Krankenpflege
 **RiNK**
Rehaservice

4. Beratungs- und Informationsstellen

das Thema Pflege für die Bürgerinnen und Bürger im Regionalverband und stellen dadurch eine kostenlose, kompetente und neutrale Beratung aus einer Hand sicher. Ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie deren Angehörige erhalten hier Informationen und Beratung über medizinische und pflegerische Angebote im Regionalverband Saarbrücken sowie Leistungs- und Finanzierungshilfen der Kranken- und Pflegeversicherungen. Die Versorgung im Bedarfsfall sicher zu stellen und möglichst lange ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen sind nur einige Ziele der Pflegestützpunkte im Regionalverband Saarbrücken. Die MitarbeiterInnen der Pflegestützpunkte beraten Sie gerne telefonisch oder auch direkt bei Ihnen zu Hause. Rufen Sie an oder besuchen Sie einen der drei Pflegestützpunkte im Regionalverband Saarbrücken:

Pflegestützpunkt Regionalverband Mitte
Stengelstraße 12
Tel.: 0681 506-4988
Fax: 0681 506-4994
E-Mail: sb-mitte@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Regionalverband West
Rathausstraße 4 – 6, 66333 Völklingen
Tel.: 06898 13-5555
Fax: 06898 13-2049
E-Mail: voelklingen@psp-saar.de

Pflegestützpunkt Regionalverband Ost
Sulzbachstraße 81, 66280 Sulzbach
Tel.: 06897 9246798
Fax: 06897 508102
E-Mail: sulzbach@psp-saar.net

Servicezeiten in allen drei Pflegestützpunkten:

Mo. – Do. 9.00 – 12.00 und
13.00 – 15.00 Uhr
Fr.: 9.00 – 12.00 und
13.00 – 15.00 Uhr
(Saarbrücken und Völklingen)
Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr (Sulzbach)
und nach Vereinbarung

Weitere Informationen zu den Pflegestützpunkten im Saarland finden Sie auch unter Internet: www.psp-saar.net

Zudem verweise ich Sie auf die Internetseiten des Sozialen Dienstleistungszentrums am Schloss unter Internet: www.regionalverband-saarbruecken.de

4.5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Was ist Grundsicherung?

Die bedarfsorientierte Grundsicherung hat zum Ziel, dass über 65-jährige und **voll erwerbsgeminderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben** und deren Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, eine angemessene Versorgung erhalten und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Wer kann Leistungen beantragen?

Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beantragen, die:



- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- **das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.**

Die Antragsberechtigung ist nicht abhängig von einer Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder einer Rentenberechtigung.

Voraussetzung für die Leistung

Anspruch auf Grundsicherung haben nur antragsberechtigte Bedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht voll-

ständig aus eigenem Einkommen (Rente, Wohngeld usw.) und verwertbarem Vermögen (Haus- und Grundvermögen, Wertpapiere usw.) bestreiten können. Die Leistung ist somit abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt – anspruchsmindernd – zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Grundsicherung ist vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers, sowie seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft abhängig.



Rente/Altersvorsorge

Unsere Experten beraten Sie kostenlos zu allen Fragen rund um die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

→ **Deutsche Rentenversicherung Saarland**
Auskunfts- und Beratungsstelle
Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	7:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:30 bis 12:00 Uhr

Terminvergabe möglich ☎ 0681 3093 650
 oder im Internet:

www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

→ **Versichertenälteste**

Anschriften unter ☎ 0681 3093 409

4. Beratungs- und Informationsstellen

Keinen Anspruch auf Leistungen haben Personen, die

- ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, z. B. durch Verschwendung oder Verschenken des Vermögens.
- Ausländische Staatsangehörige erhalten keine Grundsicherung, wenn sie anspruchsberechtigt sind auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungen der Grundsicherung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechen seit dem 1. Januar 2005 den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Dies bedeutet insbesondere, dass das neue Regelsatzsystem des SGB XII in vollem Umfang auch für die Grundsicherung gilt.

Die neue Regelsatzbemessung im SGB XII beinhaltet eine weitreichende Pauschalierung einmaliger Leistungen.

Die Grundsicherung deckt die angemessenen Unterkunftskosten vollständig ab. Für Menschen, die stationär in Einrichtungen leben, sichert die Grundsicherung den Bedarf, der in einer häuslichen Umgebung entstehen würde.

Bei einem individuell höheren Bedarf innerhalb einer Einrichtung sind ergänzen-

de Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege oder ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung aus der Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend dem § 32 SGB XII, werden übernommen.

Wer informiert über die Grundsicherung?

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen und gegebenenfalls die Anträge an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

Zuständig für die Grundsicherung sind die Träger der Sozialhilfe. Beim Regionalverband Saarbrücken werden diese Aufgaben für die Städte und Gemeinden Saarbrücken, Riegelsberg, Friedrichsthal, Großrosseln, Quierschied und Kleinblittersdorf direkt wahrgenommen. Ansonsten erfolgt die Bearbeitung dieser Hilfe durch die jeweiligen Städte und Gemeinden im Regionalverband.

Wo kann der Antrag im Regionalverband Saarbrücken gestellt werden?

Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung kann im Regionalverband Saarbrücken bei den Grundsicherungs-



ämtern der Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken gestellt werden, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt – Wohnort – hat.

Für die Städte und Gemeinden Saarbrücken, Riegelsberg, Friedrichsthal, Großbrosseln, Quierschied und Kleinblittersdorf sind die Anträge beim Sozialen Dienstleistungszentrum am Schloss des Regionalverbandes Saarbrücken zu stellen.

AnsprechpartnerInnen

Die Beratungs- und Informationsstelle des Sozialen Dienstleistungszentrums am Schloss ist geöffnet von:

Mo – Mi 8.30 – 12.00 Uhr und
13.30 – 15.00 Uhr
Do 8.30 – 12.00 Uhr und
13.30 – 17.30 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Tel.: 0681 506 4948 und 0681 506 4949,
Fax: 0681 506 5098

4.6 Sonstige wichtige und hilfreiche Adressen:

Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.

- Wir sind ein Zusammenschluss saarländischer Ehrenamtorganisationen



- Wir vertreten 300 000 Ehrenamtler in Politik und allen gesellschaftlichen Gruppen
- Wir bilden Netzwerke für praktische Projekte
- Wir unterstützen und beraten in allen Ehrenamtfragen
- Wir bieten aktuelle Informationen rund um das Ehrenamt
- Wir setzen Projekte für alle Bevölkerungsgruppen um

Unser Schwerpunkt in diesem Jahr liegt in der Öffentlichkeitsarbeit für:

- den Freiwilligendienst aller Generationen mit „Mobile Experten-Teams“
- den Ausbildungslehrgang „ehrenamtliche Seniorenbegleiter im Alltag“
- dem Ausbildungslehrgang „Engagementlotsen“
- unsere Praxistage für Vereine mit vielen Sachthemen (Öffentlichkeitsarbeit, Rechts- Steuer- und Versicherungsfragen, Anerkennungskultur, Projektarbeit vor Ort).
- das Leuchtturmprojekt „Sozialverantwortung für Unternehmenspartner“ in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen
- das Mehrgenerationenhaus in der Ursulinenstraße 22
- das generationsübergreifende Wohnprojekt „Leben im Mühlenviertel“ am alten Stadtbad
- die Stiftung Bürgerengagement Saar und
- die Ehrenamt Börse im Regionalverband Saarbrücken

4. Beratungs- und Informationsstellen

Wir stehen Ihnen in allen Fragen und Aufgaben mit Rat und Tat mit unseren Mitarbeitern und Experten zur Verfügung. Rufen Sie an oder kommen Sie bei uns vorbei und suchen das Gespräch.

Landesarbeitsgemeinschaft

PRO EHRENAMT e.V.

Nauwieser Straße 52

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 3799-264

E-Mail: lag@pro-ehrenamt.de

Internet: www.pro-ehrenamt.de

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Str. 6 – 8

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 4005 – 0

E-Mail: presse@arbeitskammer.de

Haus der Beratung

Trierer Straße 22

66111 Saarbrücken

Zu den Fachberatern über die zentrale Anlaufstelle

Der Beratungsabteilung:

Tel.: 0681 4005-200

Fax: 0681 4005-205

E-Mail: beratung@arbeitskammer.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Fr 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Beratungsstelle Saarbrücken

Dudweilerstraße 24

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 9273679

E-Mail: saarbruecken@upd-online.de

Internet:

www.patientenberatung-saarland.de

4.7 Gemeinwesenarbeit – Stadtteilbüros

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken

Gersweiler Straße 7

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 51252

Fax: 0681 51266

E-Mail: gwa-altsaarbruecken@quarternet.de

Internet: www.gemeinwesenarbeit.de

Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Alt-Saarbrigger Schniss“

Caritas-Kontaktzentrum Folsterhöhe

Hirtenwies 11

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 56429

Fax: 0681 5848481

E-Mail: caritasfolsterhoehe@quarternet.de

Internet: www.quarternet.de/fohoe

Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Wolkenkratzer“

Stadtteilbüro Malstatt

Breite Straße 63

66115 Saarbrücken

Te.: 0681 94735-0

Fax: 0681 94735-29

E-Mail: sbm@quarternet.de

Internet: www.quarternet.de

Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Molschder Blatt“



Zukunftsarbeit Molschd e.V. (ZAM)

Alte Lebacher Straße 14
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 76156-0
Fax: 0681 76156-29
E-Mail: zamgwa@quarternet.de
Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Molschder Blatt“

Gemeinwesenarbeit Wackenberg (PÄDSAK e.V.)

Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 85909-0
Fax: 0681 85909-77
E-Mail: paedsak@quarternet.de
Internet: www.gemeinwesenarbeit.de
Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Wackenberger Echo“

Gemeinwesenarbeit Burbach

Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 76195-0
Fax: 0681 76195-22
E-Mail: gwaburbach@quarternet.de
Internet: www.quarternet.de
Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Burbacher Dorfblatt“

BürgerInnenZentrum Brebach

Saarbrücker Straße 62
66130 Saarbrücken
Tel.: 0681 87764
Fax: 0681 9508329
E-Mail: bzb@quarternet.de
Herausgeber der Stadtteilzeitung
„Schmelztiegel“

5. Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Behindertenbeirat ist ein unabhängiges Gremium zur selbständigen Wahrnehmung der besonderen Belange behinderter Menschen in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Er setzt sich aktiv dafür ein, dass Saarbrücken behindertengerecht, barrierefrei und menschenfreundlich gestaltet wird und diese Kriterien für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erfüllt werden. Der Behindertenbeirat will die Voraussetzung

dafür schaffen, dass beeinträchtigte und behinderte Menschen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Landeshauptstadt führen können. Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Verbesserungsmöglichkeiten der Lebenssituation behinderter Menschen in der Landeshauptstadt Saarbrücken aufzuzeigen

5. Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

- Anregung der Verwaltung bei Maßnahmen der Stadtentwicklung und der städtebaulichen Entwicklung
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Behindertenaufgaben befassen
- die Lebenshilfe Obere Saar e.V.
- die LIGA der freien Wohlfahrtsverbände
- der Saarländische Behinderten-Sportverband e.V.
- der Sozialverband VDK Saarland e.V.
- der SOVD – Sozialverband Deutschland – Ortsverband Saarbrücken
- der Verein Spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte im Saarland e.V.

Folgende Körperschaften, Institutionen, Vereine sind durch ein von ihnen benanntes Mitglied im Behindertenbeirat vertreten:

- die Arbeitskammer des Saarlandes, Abteilung Gesellschaftspolitik
- die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland e.V. (Kiss)
- die Landesvereinigung Selbsthilfe e.V., sowie sechs durch sie benannte Mitgliedsverbände und Selbsthilfeorganisationen, die in Saarbrücken tätig sind:
 - Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e.V. (DMSG)
 - Deutsche Rheumaliga e.V.
 - Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.
 - Landesverband der Kehlkopflösen und Kehlkopfoperierten Saarland e.V.
 - Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. Landesverband Saar
 - Miteinander Leben Lernen e.V. (MLL)

- die Fraktionen des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken
- das Amt für Soziale Angelegenheiten der Landeshauptstadt Saarbrücken
- die Gesamtbehindertenbeauftragte und die vier Bezirksbehindertenbeauftragten

Der Behindertenbeirat ist über die Geschäftsführung bei der

Landeshauptstadt Saarbrücken
 Amt für soziale Angelegenheiten
 Gudrun Schönmeier
 Tel.: 0681 9053485
 Fax: 0681 9053355
 E-Mail: gudrun.schoenmeier@saarbruecken.de

zu erreichen.



6. Landesbehindertenbeirat

Am 13.11.1996 wurde auf Beschluss des Landtages des Saarlandes ein Landesbehindertenbeirat eingerichtet. Das Gremium berät den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik für behinderte Menschen und spricht Empfehlungen aus. Der Beirat ist insbesondere vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind, zu hören. Darüber hinaus fördert er die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden.

Büro des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Geschäftsstelle des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Dagmar Schuh
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-2274
Fax: 0681 501-4592
E-Mail: d.schuh@arbeit.saarland.de

Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wolfgang Gütlein
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-3253
Fax: 0681 501-4592
E-Mail: w.guetlein@arbeit.saarland.de



7. Pflegeversicherung

Seit dem 01.04.1995 gibt es die ambulanten Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung, seit dem 01.07.1996 die stationären Leistungen. Der versicherte Personenkreis der sozialen Pflegeversicherung umfasst diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht. Selbständige und sonstige nicht beschäftigte freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag allein. Bei Rentnern trägt der Rentenversicherungsträger die Hälfte des Beitrags, bei Arbeitslosen die Bundesanstalt für Arbeit. Unterhaltsberechtigter Kinder und Ehegatten, deren monatliches Gesamteinkommen die Grenzübergangsgrenze nicht übersteigt, sind

im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert.

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Verrichtungen sind

- **Grundpflege:** Im Bereich der **Körperpflege** das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung.

Wir helfen flexibel und kompetent!

Wir bieten Menschen mit Behinderungen vielfältige Unterstützung:

- Ambulant und stationär
- Zuhause und in Wohnangeboten
- Im Regionalverband Saarbrücken und Umgebung

Zu unseren Förder- und Wohnhilfen gehören zum Beispiel:

- Persönliche Beratung und Begleitung
- Hilfen bei der Alltagsorganisation und -gestaltung
- Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen zur Bewältigung von Beeinträchtigungen
- Maßnahmen zur Entwicklungsunterstützung
- Anleitung zur tagesstrukturierenden Betätigung

Die Leistungen werden für Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Art und Suchtproblemen erbracht.

Wir würden uns sehr freuen, Sie mit unseren Hilfeangeboten unterstützen zu können!



**Barmherzige Brüder
Rilchingen**

Soziale Dienste

Für weitere Informationen:
Barmherzige Brüder Rilchingen
Peter-Friedhofen-Str. 1
66271 Kleinblittersdorf

Tel. 06805/960-0
E-Mail: info@bb-rilchingen.de
www.bb-rilchingen.de



- **Grundpflege:** Im Bereich der **Ernährung** das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung.
- **Grundpflege:** Im Bereich der **Mobilität** das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- **Zusätzlich:** Im Bereich der **hauswirtschaftlichen Versorgung** das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

7.1 Pflegestufen

Die Feststellung, wer in welchem Umfang pflegebedürftig ist, trifft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung. Anträge müssen bei der entsprechenden Krankenkasse gestellt werden.

Pflegestufe I Erheblich pflegebedürftig

Durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 90 Minuten pro Tag. Auf die Grundpflege müssen dabei mehr als 45 Minuten täglich entfallen.

Pflegestufe II Schwere Pflegebedürftigkeit

Durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 180 Minuten pro Tag mit einem Grundpflegebedarf von mehr als 120 Minuten täglich.

Pflegestufe III Schwerste Pflegebedürftigkeit

Durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 300 Minuten am Tag. Der Anteil an der Grundpflege muss mehr als 240 Minuten betragen.

Wenn der Pflegeaufwand das Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, kann die Pflegekasse zur Vermeidung einer besonderen Härte zusätzliche Pflegesachleistungen und vollstationäre Pflegeleistungen gewähren.

Bei Personen, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der aber nicht das (zeitliche) Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, wird umgangssprachlich von der „Pflegestufe 0“ gesprochen. Trotz des vorhandenen Hilfebedarfs erbringt die Pflegeversicherung hier im allgemeinen keine Leistungen. Eine Ausnahme besteht seit dem 1. Juli 2008 für Demenzerkrankte, geistig und psychisch Behinderte, die bereits bei „Pflegestufe 0“ Leistungen zur Deckung eines Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung beanspruchen können. Für alle Pflegebedürftigen der „Pflegestufe 0“ kann im Übrigen ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Diese Leistungen sind jedoch im Unterschied zur Pflegeversicherung einkommens- und vermögensabhängig.

Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich danach, ob häusliche oder stationäre Pflege erforderlich ist.

7. Pflegeversicherung

7.2 Häusliche Pflege

Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt:

Als **Sachleistungen** (die Pflege wird von ambulanten Pflegediensten durchgeführt) übernimmt die Pflegekasse seit 01.01.2010 monatlich:

- für erheblich Pflegebedürftige in Pflegestufe I bis zu 440 € (ab 01.01.2012: 450 €)
- für Schwerpflegebedürftige in Pflegestufe II bis zu 1040 € (ab 01.01.2012: 1100 €)
- für Schwerstpflegebedürftige in Pflegestufe III bis zu 1510 € (ab 01.01.2012: 1550 €)
- für besondere Härtefälle bis zu 1918€

Anstelle von Sachleistungen kann **Pflegegeld** (die Pflege wird von Angehörigen in der häuslichen Gemeinschaft durchgeführt) beansprucht werden und zwar ab 01.01.2010:

- für erheblich Pflegebedürftige in Pflegestufe I monatlich 225 € (ab 01.01.2012: 235 €)
- für Schwerpflegebedürftige in Pflegestufe II monatlich 430 € (ab 01.01.2012: 440 €)
- für Schwerstpflegebedürftige in Pflegestufe III monatlich 685 € (ab 01.01.2012: 700 €)

Pflegegeld und Sachleistungen können auch kombiniert werden. Des Weiteren übernimmt die Pflegekasse bei Verhinderung der Pflegeperson einmal im Jahr für vier Wochen die Kosten für die **Ersatzpflege** bis zu 1470 € oder die **Kurzzeitpflege**, ebenfalls bis zu vier Wochen pro Jahr und bis zu 1410 €.

Lässt sich die häusliche Pflege nicht ausreichend sicherstellen, ist auch teilstationäre Pflege in Einrichtungen der **Tages- oder Nachtpflege** möglich. Je nach Pflegestufe werden Aufwendungen ab 01.01.2010 von bis zu 440 € (ab 01.01.2012: 450 €), 1040 € (ab 01.01.2012: 1100 €) und 1510 € (ab 01.01.2012: 1550 €) monatlich übernommen.

Bei der Pflegekasse können auch **Zuschüsse zu einem pflegebedingtem Umbau** der Wohnung bis zu 2557 € pro Maßnahme beantragt werden. Die/der Pflegebedürftige hat einen Eigenanteil von 10 % der Kosten der Umbaumaßnahme zu leisten. Der Eigenanteil darf dabei 50 % seiner monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nicht übersteigen. Verfügt sie/er über keine Einkünfte, entfällt der Eigenanteil.

Die Kosten für zum Verbrauch bestimmte **Pflegehilfsmittel** wie Einlagen, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel können bis zu 31 € pro Monat übernommen werden. Technische Hilfsmittel wie z. B. Pflegebetten, Rollstühle oder Hebegeäte werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt. Hier



besteht allerdings eine Zuzahlungspflicht von 10 %, höchstens jedoch 25 € je Hilfsmittel.

Pflegepersonen, die eine/n Pflegebedürftige/n, der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI). Die Pflichtversicherung aufgrund der Pflege entfällt, wenn die Pflegeperson neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden anderweitig versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig ist. Das Versicherungsverhältnis kommt kraft Gesetzes zustande, ein Antrag ist nicht erforderlich.

7.3 Stationäre Pflege

Bei stationärer Pflege übernimmt die Pflegeversicherung die pflegebedingten Aufwendungen:

- Pflegestufe I bis zu 1023 €
- Pflegestufe II bis zu 1279 €
- Pflegestufe III bis zu 1510 € (ab 01.01.2012: 1550 €)
- Härtefälle ausnahmsweise bis zu 1825 € (ab 01.01.2012 1918 €)

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen vom Versicherten, wie zu Hause auch, selbst getragen werden.

Die richtige Pflege für Ihre Gesundheit

„Hier fühle ich mich wie im Urlaub...“

Wir beraten Sie gerne ausführlich zu unserer **KURZZEITPFLEGE**, und sind auch im Notfall 24 Std. für Sie erreichbar.



Seniorenzentrum Winterberg

66119 Saarbrücken · Tel. 06 81/85 98-104
www.seniorenzentrum-winterberg.de



Dr. med. dent.
Michael Dippel
Zahnarzt

Sprechzeiten nach Vereinbarungen

Altneugasse 3 · 66117 Saarbrücken
Tel. 0681 56664 · Fax 5898768
www.dr-michael-dippel.de

7. Pflegeversicherung

Übersicht	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Häusliche Pflege			
Kostenerstattung bis im Monat für Pflegesach- leistung	440 € Ab 01.01.2012 450 €	1040 € 1100 €	1510 € 1550 € Härtefall 1918 €
Pflegegeld/Monat (Wahl- recht z. Kostenerstattung)	225 € Ab 01.01.2012 235 €	430 € 440 €	685 € 700 €
Pflegehilfsmittel bis zu monatlich	31 €	31 €	31 €
Techn. Hilfsmittel – Eigenanteil beachten	leihweise	leihweise	leihweise
Verbesserung Wohnumfeld Zuschüsse bis Eigenanteil beachten	2557 € je Maßnahme	2557 € je Maßnahme	2557 € je Maßnahme
Häusl. Pflege bei Verhinde- rung der Pflegeperson bis	1510 € für 4 Wochen je Kalenderjahr	1510 € für 4 Wochen je Kalenderjahr	1510 € für 4 Wochen je Kalenderjahr
Soziale Sicherung der Pflegeperson (bitte bei der Pflegekasse erfragen)	Beiträge zur ge- setzlichen Renten- versicherung	Beiträge zur ge- setzlichen Renten- versicherung	Beiträge zur ge- setzlichen Renten- versicherung
	Schutz in der ge- setzlichen Unfallversicherung	Schutz in der ge- setzlichen Unfall- versicherung	Schutz in der ge- setzlichen Unfall- versicherung
Kurzzeitpflege stationär bis zu 4 Wochen/ Jahr	1510 €	1510 €	1510 €
Stationäre Pflege ohne Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis	1023 €	1279 €	1432 € Ab 01.01.2012 1550 € Härtefall 1825 € Ab 01.01.2012 1918 €



8. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

8.1 Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

Die meisten Menschen wünschen sich, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen, in der gewohnten Umgebung, die Familie, Verwandte, Freunde und Nachbarn in der Nähe. Doch oft ist man durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Lebensumstände nicht mehr in der Lage, allein den Haushalt zu führen und man ist auf Hilfe angewiesen. Hier sind die ambulanten Betreuungs- und Pflegedienste gefragt. Sie vermitteln zum einen alle nicht-medizinischen, sozialen Dienste, die zur Aufrechterhaltung einer selbständigen Lebensführung notwendig sind: Hauswirtschaftliche Hilfen, Besuchs- und Begleitdienste, Hol- und Bringdienste und Mahlzeitendienste. Zum anderen leistet die häusliche Krankenpflege die Grundpflege wie Waschen, Betten, Lagern usw., die Behandlungspflege wie Verbandswechsel, Injektionen, Einreibungen u.ä.

und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Aus Wettbewerbsgründen können die privaten Pflegedienste hier nicht namentlich aufgeführt werden. Sie finden entsprechende Hinweise in dem örtlichen Telefonbuch; Branchenverzeichnis und Internet.

8.2 Behindertenfahrdienste

Behinderte Menschen, deren Mobilität stark eingeschränkt ist und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erschwert oder unmöglich gemacht wird, können die Hilfe von Behindertenfahrdiensten in Anspruch nehmen. Die Fahrzeuge dieser Dienste sind speziell auch für RollstuhlfahrerInnen ausgestattet.

Informationen über Fahrtkosten und Finanzierungsmöglichkeiten können bei den jeweiligen Anbietern erfragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kön-

Kompetenz im Gesundheitswesen seit 1923!



Wir helfen!

- **Rehatechnik**
- **Pflegebetten**
- **Treppenlifte**
- **Sanitätshaus**
- **Meisterwerkstatt**

Agesa Sanitätshaus GmbH

Sulzbachstr. 5 • 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 35031 • Fax: 0681 / 374279

Agesa Rehatechnik GmbH

Fenner Str. 56 • 66127 Saarbrücken
Tel.: 06898 / 31051 • Fax: 06898 / 33966

www.agesa.de • info@agesa.de

8. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

nen die Benutzungskosten der Fahrdienste übernommen werden. Auskünfte erteilen die Rehabilitationsträger oder die Sozialämter. Rehabilitationsträger z. B. können diese Fahrtkosten übernehmen, wenn ein Behinderter wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

Aus Wettbewerbsgründen können hier keine Firmennamen und Adressen gedruckt werden. Diese erhalten Sie in dem örtlichen Telefonbuch, Branchenverzeichnis und Internet.

8.3 Essen auf Rädern

Die Mahlzeitendienste sollen für Menschen, die nicht in der Lage sind, das Einkaufen und Kochen zu bewerkstelligen, täglich eine warme Mahlzeit sicherstellen. Ob Vollwertkost, Diätessen, Essen für Cholesterinbewusste oder Essen für Dia-

betiker, die Art der Menüs kann von den Betroffenen selbst ausgewählt werden.

Die Mahlzeit wird, soweit wie möglich, zur vereinbarten Zeit in die Wohnung gebracht. Informationen über Art, Auswahlmöglichkeiten und Preise der Mahlzeiten erhält man bei den Anbietern.

Namen und Adressen können aus Wettbewerbsgründen hier nicht genannt werden. Diese erfahren Sie im Telefonbuch, Branchenverzeichnis oder Internet.

8.4 Hausnotruf

Behinderte Menschen, die alleine leben, haben mit dem Hausnotrufsystem die Möglichkeit, in Notsituationen schnell und einfach Hilfe herbeizurufen.

Man benötigt für den Hausnotruf lediglich ein Telefon und eine Steckdose. An das Telefon wird ein Zusatzgerät mit einer Ruftaste angeschlossen. Zusätzlich

Ihre Gesundheit in kompetenter Hand

Unser erfahrenes Team für Physio- und Ergotherapie mit Sitz in der Caritas-klinik St. Theresia am Rastpfuhl bietet im ambulanten Bereich für Sie:

- ◆ **Physio- und Ergotherapeutische Leistungen auf Grundlage der gesetzlichen- und privaten Krankenkassen**
- ◆ **Präventive Maßnahmen zur Gesunderhaltung**
- ◆ **Haus- und Heimbefuche für Patienten mit eingeschränkter Mobilität**

**Barrierefreie
Praxis**

Rheinstraße 2 . 66113 Saarbrücken
Telefon 0681/406-2740 . Telefax 0681/406-2743
www.caravita-gmbh.de . info@caravita-gmbh.de

CaraVita
Physiotherapie GmbH





erhält man einen sog. „Funkfinger“ bzw. einen Hausnotrufsender, der ständig am Körper getragen wird. Tritt nun ein Notfall ein, so wird per Knopfdruck am „Funkfinger“ oder am Zusatzgerät der Hilferuf ausgelöst und ein Sprechkontakt mit der Notrufzentrale hergestellt. Diese Zentrale veranlasst, dass Angehörige oder Nachbarn, die vorher benannt worden sind, benachrichtigt werden. Bei medizinischen Notfällen wird automatisch die Rettungsleitstelle verständigt.

Der Hausnotruf wird angeboten von Wohlfahrtsverbänden und privaten Firmen. In der Standardversion werden die Kosten von der Pflegeversicherung übernommen.

Aus Wettbewerbsgründen können hier keine Firmen und Adressen genannt werden. Sie finden diese im örtlichen Telefonbuch, Branchenverzeichnis und Internet.

9. Vorsorge und Betreuung

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht

Drei Instrumente stehen zur Verfügung, um in gesunden Tagen im Sinne der Selbstbestimmung schriftliche Willenserklärungen für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit abgeben zu können:

In der **Patientenverfügung**, auch Patienten testament genannt, kann man sich zu seinen Wünschen bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern.

Die **Betreuungsverfügung** dient dem Zweck, eine Person des eigenen Vertrau-

ens zu benennen, die für den Fall, dass eine Betreuung notwendig werden sollte, vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll.

Anstelle der Betreuungsverfügung kann eine **Vorsorgevollmacht** ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln kann.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministerium der Justiz.

10. Wohnen

10.1 Wohnen im eigenen Heim

Eine auftretende Behinderung oder Mobilitätseinschränkung muss nicht zwangsläufig den Wohnungswechsel bedeuten. Es gibt mittlerweile viele Möglichkeiten, die das Leben in der eigenen Wohnung erleichtern können.

Wichtig ist, dass die Hilfsmittel und Umbaumaßnahmen gewählt werden, die zu der jeweiligen Situation passen und das Leben sicherer und leichter machen.

Es gibt mittlerweile viele Firmen, die sich auf behindertengerechtes Umbauen spezialisiert haben.

Weitere Informationen können u. a. im Internet unter www.online-wohn.beratung.de nachgesehen werden.

Bei allen grundsätzlichen Fragen zum Wohnen mit ambulanter Unterstützung oder zu den Fachdiensten Selbstbestimmtes Wohnen wenden Sie sich bitte an:

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Referat E 2

Talstraße 43 – 51, 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 501-3442

oder -3138 oder -3322

Fax: 0681 501-3168

E-Mail: p.behr@justiz-soziales.saarland.de



Langenstrichstraße 44 · 66538 Neunkirchen
Telefon 06821 104167 · Fax: 06821 104167
E-Mail: info@kinderhospizdienst-saar.de
www.kinderhospizdienst-saar.de

- Beratung und Unterstützung im Krankheits- und Symptomverlauf sowie bei der pflegerischen Versorgung
- Begleitung ab Diagnosestellung
- Unterstützung in der Alltagsbewältigung
- Stärkung der Selbsthilfepotentiale
- Ergänzung der bestehenden Versorgungsstrukturen
- Organisation und Vermittlung von weitergehenden Hilfen
- Gespräche zu allen Fragen, die die Kinder oder Eltern bewegen
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der schweren Krankheit
- Hilfen für die gesamte Familie, insbesondere für Eltern, Großeltern und Verwandte
- Botengänge und Besorgungen
- Gemeinsame Aktivitäten mit anderen Betroffenen
- Trauerbegleitung
- Kinder Palliativversorgung

Spenden-Konto: 717 017 bei der Sparkasse Saarbrücken (BLZ: 590 501 01)



St. Jakobus Hospiz

gemeinnützige GmbH
Eisenbahnstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 92700-0
info@stjakobushospiz.de
www.stjakobushospiz.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativdienst für schwerkranke Menschen und ihre Angehörigen

- ◆ Ärztlich verantwortete Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- ◆ Ehrenamtliche Hospizkräfte
- ◆ Psychischer, sozialer und seelsorgerischer Beistand
- ◆ Koordination aller erforderlichen Hilfen
- ◆ Alle ambulanten Pflegeleistungen
- ◆ Hauswirtschaftliche Hilfen
- ◆ Fachliche Pflegeanleitung in der eigenen Wohnung
- ◆ Rund um die Uhr im Einsatz
- ◆ Trauerbegleitung
- ◆ Beratungs- und Vermittlungsstelle
- ◆ Sozialdienste
- ◆ Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Spendenkonto:

Kto.-Nr. 1 673 009 · BLZ: 591 900 00 · Bank 1 Saar



Bei allen Fragen, insbesondere zur persönlichen Antragstellung, Finanzierung der Leistungen oder der Auswahl eines geeigneten Fachdienstes wenden Sie sich bitte an:

Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 9978-2415 oder -2448

Fax: 0681 9978-2499

E-Mail: sozialhilfe@lsgv.saarland.de

10.2 Stationäre Einrichtungen

Zuständig ist das:

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

Dort erhalten Sie auch Informationen und Adressen.

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Obere Saar e.V.

Fachbereich Hilfen zum Leben und Wohnen:

Mit unserer Erfahrung und Fachkompetenz sind wir für Sie persönlich da.

Wohnen in einer Einrichtung

In unseren stationären Einrichtungen bieten wir erwachsenen Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung, die auf Grund ihres aktuellen Hilfebedarfs auf intensivere Versorgung angewiesen

sind, unterschiedlich konzipierte und an die persönliche Situation angepasste Wohn- und Betreuungsformen an. Deshalb gibt es in unserem Wohnverbund Wohnplätze mit verschiedenen Betreuungsschwerpunkten, wie z. B.:

- Wohnplätze mit externer Tagesstruktur/ Beschäftigung in unseren Werkstätten für Menschen mit Behinderung;
- Trainingswohnplätze zum Vorbereiten auf selbständiges Wohnen außerhalb einer stationären Einrichtung;
- Wohnplätze für schwer behinderte Menschen, die tagsüber in einer Tagesförderstätte betreut werden;
- Wohnplätze mit integrierten Tagesangeboten für Rentner;
- Wohnplätze für geistig behinderte Menschen mit psychischer Erkrankung/ Behinderung und auffälligem Verhalten;
- Kurzzeitwohnen als Ersatz der häuslichen Betreuung, wenn diese durch Umstände wie Krankheit, Urlaub oder Ähnliches familiär nicht gewährleistet werden kann.

In allen Wohnformen sorgen wir für Sicherstellung einer pädagogisch adäquaten Betreuung sowie der notwendigen medizinischen und pflegerischen Versorgung. Dazu halten wir qualifiziertes Fachpersonal mit pädagogischer, pflegerischer und psychologischer Ausbildung vor. Intern bleiben wir im ständigen Austausch mit dem Personal unserer Werkstätten und der Tagesförderstätte. Darüber hinaus arbeiten wir mit Haus- und Fachärzten, Krankengymnasten, Ergo-

10. Wohnen

therapeuten, Freizeitpädagogen, Krankenkassen, Ämtern und Behörden sowie anderen Einrichtungsträgern zusammen. Hinzu kommt noch eine Vielzahl an Freizeitangeboten in Bereichen Erholung, Sport, Bildung und Kultur.

Orientiert an der vorhandenen individuellen Ressourcenbasis fördern wir und bereiten unsere Bewohner entsprechend ihrer Wunschvorstellung zum selbstbestimmten Leben außerhalb unserer Einrichtungen vor. Assistierende und unterstützende Hilfen für Menschen mit Behinderung in ihren eigenen Häuslichkeiten werden von unserem ambulanten Fachdienst angeboten (s. weiter Pkt. II). Ob stationär oder ambulant, unseren Betreuten stehen wir stets zur Seite – in allen Belangen ihres Lebens.

Unabhängig von Art und Umfang der benötigten Hilfe steht bei uns der Mensch mit Behinderung immer im Mittelpunkt und Sie, als Familie und Rechtsbetreuer der hilfebedürftigen Person, sind unsere wichtigsten Partner. Mit Ihnen gemeinsam besprechen wir den persönlichen Hilfebedarf und legen die Wohnform fest. Wir beraten Sie auch bezüglich der verschiedenen möglichen Finanzierungsmöglichkeiten, wie z. B. persönliches Budget. Wir sind Ihnen behilflich bei der Antragstellung und begleiten Ihre Kontakte mit Ämtern und Behörden. Auch später, wenn Ihre Familienangehörigen oder Betreuten bei uns schon wohnen, bleiben Sie weiterhin unsere wichtigsten Ansprechpartner.

In jeder der unten genannten Einrichtungen erhalten Sie eine fachkompetente und unverbindliche Beratung. Kontaktieren Sie uns einfach. Wir beraten Sie gerne telefonisch oder vereinbaren einen Besuchstermin, um Ihnen unser Wohnangebot vor Ort zu präsentieren.

Im Rahmen unserer stationären Betreuung bieten wir folgende Möglichkeiten an:

1. Wohnstätte Rexroth-Höhe in Kleinblittersdorf

Das Angebot umfasst Wohn- und Förderungsmöglichkeiten für Werkstattbeschäftigte und Besucher der Tagesförderstätte. Es gliedert sich in Regelwohnen, Außenwohngruppen, Trainingswohnplätze, Therapeutische Wohngruppe für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie Wohnen für Rentner und Kurzzeitwohnen.

Therapeutische und Intensivwohngruppe bieten einen geschützten Lebensraum für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und herausforderndem Verhalten (s. noch weiter unten). Insgesamt werden im Wohnverbund Rexroth-Höhe 190 Wohnplätze vorgehalten. Weitere 5 sind für das Kurzzeitwohnen vorgesehen.

Wohnstätte Rexroth-Höhe

Waldstraße 30
66271 Kleinblittersdorf
Tel.: 06805 92740
Fax: 06805 9274111



2. Wohnhaus Püttlingen

Das Wohnhaus besteht seit Dezember 2005 und verfügt über 33 stationäre Wohnplätze für Werkstattbeschäftigte und einen Kurzzeitwohnplatz. Die Menschen mit Behinderung werden nach ihren individuellen Möglichkeiten im familienähnlichen Rahmen in den Tagesablauf mit einbezogen und von professionellen pädagogischen und pflegerischen Fachmitarbeitern begleitet.

Wohnhaus Püttlingen

Zur Berghalde 4
66346 Püttlingen
Tel.: 06898 6908960
Fax: 06898 69089620

3. *Therapeutische Wohngruppen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten*

Beide Wohngruppen bieten Hilfen für erwachsene Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung und Verhaltensproblematiken an. Erfahrenes erzieherisch-pflegerisches und psychologisches/psychotherapeutisches Fachpersonal sorgt für adäquate heilpädagogische und therapeutische Hilfen um stationäre Aufenthalte in Psychatrieeinrichtungen zu vermeiden oder zu verkürzen. In jeder Wohngruppe wird ein Krisenplatz für akut psychisch Erkrankte aus dem Regionalverband und dem Saar-Pfalz-Kreis vorgehalten. Beide Therapeutische Wohngruppen bieten Unterstützung und

Förderung im lebenspraktischen Alltag und Pflege der sozialen Kontakte mit dem Ziel, die Lebensqualität ihrer Betreuten orientiert am individuellen Hilfebedarf optimal zu gestalten. Dabei arbeiten sie zusammen mit den zuständigen Psychiatrieambulanzen und den psychiatrischen Fachabteilungen in der Region. In beiden Wohngruppen sind differenzierte wohngruppeninterne und externe Tagesbetreuungsmöglichkeiten in Tagesförderstätten und Werkstätten für behinderte Menschen möglich.

Therapeutische Wohngruppe Rexroth-Höhe

Waldstraße 30
66271 Kleinblittersdorf
Tel.: 06805 9274126
Fax: 06805 9274111
Vorhandenes Angebot: 8 Wohnplätze und Krisenplatz.

Therapeutische Wohngruppe Altenkessel

Gerhardstraße 19
66126 Altenkessel
Telefon: 06898 80303
Telefax: 06898 298544
Vorhandenes Angebot: 9 Wohnplätze und ein Krisenplatz.

10.3 Behindertengerechte Wohnungen

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Obere Saar e.V.
Fachbereich Hilfen zum Leben und Wohnen:
Mit unserer Erfahrung und Fachkompetenz sind wir für Sie persönlich da.

II. Wohnen außerhalb einer Einrichtung

4. Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen

Der Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Obere Saar e. V. besteht seit dem Jahr 2007. Die räumliche Zuständigkeit richtet sich auf den gesamten Bereich des Regionalverbands Saarbrücken aus.

Das Selbstbestimmte Wohnen ist ein Angebot, das sich an Menschen mit geisti-

ger oder Mehrfachbehinderung richtet, die zu einer selbständigen Lebensführung fähig sind und mit dieser Hilfestellung in einer eigenen Wohnung leben können. Dabei dient das Angebot all jenen Menschen, die nicht oder nicht mehr in anderen institutionellen bzw. stationären Wohnformen leben müssen.

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines festgelegten Hilfeplanverfahrens, in dessen Verlauf Inhalte und Umfang der Betreuung festgelegt werden. Hierbei werden bereits im Vorfeld alle relevanten Ansprechpartner unter Einbeziehung der rechtlichen Betreuer berücksichtigt.

Der Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen informiert alle Interessierten gerne ausführlich über die Angebote und Beantragungsverfahren.

Die Finanzierung des Angebots erfolgt über Eingliederungshilfe gemäß § 58 SGB XII, im Rahmen des Persönlichen Budgets oder – bei Überschreiten der gesetzlichen Einkommensgrenzen – als Selbstzahler.

Beratungstermine können gerne vereinbart werden; bitte wenden Sie sich hierzu an den

Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen

Gerhardstraße 19
66126 Saarbrücken
Tel.: 06898 298479
Fax: 06898 298544



Spenden für Deutschland

»Um Menschen mit Körperbehinderung helfen zu können, benötigt der BSK Ihre Unterstützung. Spenden auch Sie. Danke.«

Spenden: Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 601 205 00 | Kto. 19 55



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Info-Telefon: 0180 5000 314 (12 ct / min)
www.bsk-ev.org



11. Bildung

11.1 Frühförderung

Frühförderung von Kindern heißt, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen bei Säuglingen und Kleinkindern rechtzeitig zu erkennen. Denn je eher eine Früherkennung und damit eine Frühförderung einsetzt, desto sicherer können bleibende Schäden in der Entwicklung vermieden werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53108 Bonn hat 2005 die Broschüre „Einrichtungen und Stellen der Frühförderung in der Bundesrepublik Deutschland“ herausgegeben. S. hierzu Internet <http://www.bmgs.bund.de>

Frühförderstellen in Saarbrücken

Haus der Parität, Frühförder- und Reha-Ambulanz

Försterstr. 39
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 3885-0
0681 3885-246
Fax: 0681 3885-171
E-Mail: B.Loesle@Haus-der-Paritaet.de
Internet: www.haus-der-paritaet.de

Lebenshilfe Saarbrücken Frühförderzentrum gGmbH

Stettinerstr. 1
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681 980550
Fax: 0681 9805524
Internet: www.lebenshilfe-saarbruecken.de

Haus Sprachförderung für Hörgeschädigte Kinder der Caritasklinik St. Theresia

Rheinstr. 2
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 406-1804
E-Mail: m.just@caritasklinik.de

Frühförderstelle der Lebenshilfe Saarbrücken – Dudweiler

Winterbachsroth 7
66125 Saarbrücken-Dudweiler
Tel.: 06897 7789412
Fax: 06897 7789419

11.2 Kindergärten

Es besteht in den meisten Fällen die Möglichkeit, dass ein behindertes Kind einen Regelkindergarten oder eine Kindertageseinrichtung besucht.

Das Anmeldeverfahren in Kindertageseinrichtungen läuft für alle Kinder grundsätzlich direkt über die Einrichtungen.

Alle Einrichtungen können grundsätzlich behinderte Kinder aufnehmen. Abhängig von der Art bzw. Schwere der Behinderung können die Betreuungsanforderungen die Möglichkeiten bzw. Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung übersteigen. Die Entscheidung über eine Aufnahme liegt zunächst bei der Einrichtung.

Die Afl (Arbeitsstelle für Integrationspädagogik) wird in Abstimmung der Beteiligten in angemessenem Umfang an der Betreuung behinderter Kinder beteiligt.

11. Bildung

11.3 Schulen

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Aufnahme in eine Förderschule oder eine Schule der Regelform.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf sind zum Besuch des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten und Nichtbehinderten, für sie geeigneter Schulen für Behinderte (Förderschulen) oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.

Ob diese Verpflichtung im Einzelfall besteht und welche Schule oder welchen Sonderunterricht diese Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens, zu dem bei Bedarf eine Schul- oder Amtsärztin, ein Schul- oder Amtsarzt, eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen ist, die Schulaufsichtsbehörde im Bildungsministerium. Das Überprüfungsverfahren kann auch psychologische Testverfahren umfassen; sie sind durchzuführen, sofern die Eltern dies beantragen.

Im Einzelnen:

Alle Kinder nehmen am Einschulungsverfahren der Schulneulinge zur Grundschule teil. Dies gilt auch die Anmeldung für weiterführende Schulen der Regelform, sofern der sonderpädagogische Förderbedarf erst später festgestellt wird.

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulen über die vorgesehene Förderdiagnostik und die beiden Wege der sonderpädagogischen Förderung/Unterrichtung informiert:

1. Einschulung in eine Förderschule
2. Gemeinsame Unterrichtung mit Nichtbehinderten in einer Regelschule (*Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland/SchoG) umfasst der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform grundsätzlich auch die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Daher sind im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten zu entwickeln. Das nähere regelt die Integrationsverordnung.

Anschließend erfolgt durch die Schule eine entsprechende Meldung an die Schulaufsichtsbehörde im Bildungsministerium.

Nach der Meldung wird von der Schulaufsichtsbehörde die Durchführung der sonderpädagogischen Förderdiagnostik veranlasst.

Die Eltern werden i. d. R. während des gesamten Prozesses informiert, beraten, gehört und angehört. Sie können gemäß § 6 Integrationsverordnung einen Antrag auf eine gemeinsame (integrative) Unterrichtung bei der Schulaufsichtsbehörde



stellen und dabei die Regelschule benennen, an der das Kind integrativ unterrichtet werden soll. Bei Grundschulkindern ist dies i. d. R. die zuständige Grundschule. Die integrative Unterrichtung setzt voraus, dass an der betreffenden Schule der Regelform die sächliche Ausstattung einschließlich der für den behinderten Schüler/die behinderte Schülerin erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie die baulichen und räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (§ 4 Integrationsverordnung).

Aufgrund des Antrages der Eltern wird an der Regelschule ein Förderausschuss gemäß § 8 Integrationsverordnung einberufen. Dieser spricht eine Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde aus.

Abschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Art und den Ort der Förderung: Förderschule oder Schule der Regelform

11.4 Sonderschulen

Angestrebt wird, möglichst vielen behinderten Kindern den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen. Allerdings sollte man bei dieser Entscheidung berücksichtigen, dass sowohl Regelschule als auch Sonderschule Vor- und Nachteile in sich bergen können. In der Sonderschule ist ein hohes Maß an Sonderbetreuung und spezieller heilpädagogischer Betreuung möglich, wobei ein normalbegabtes körperbehindertes Kind in einer Regelschule eher in die Welt der Nichtbehinderten in-

tegriert werden kann. Die Entscheidung sollte für jedes Kind ganz individuell getroffen werden und evtl. auch der Rat von Fachleuten wie Schulleiter beider Schularten, Schulpsychologe, Arzt, Schulrat u.ä. eingeholt werden.

Übersicht der Anschrift und Kontaktdaten vom Förder- & Sonderschule in Saarbrücken

Schule am Ludwigsberg in Saarbrücken

⚡ 1,37 km von Saarbrücken
Ziegelstr. 35, 66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 47741
Fax: 0681 498572

SfG Saarbrücken

⚡ 3,16 km von Saarbrücken
Moselstr. 2 a, 66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 971400
Fax: 0681 9714030
E-Mail: sgmosel@t-online.de

Mozartschule in Saarbrücken

⚡ 3,57 km von Saarbrücken
Schulstr. 93
66125 Saarbrücken
Tel.: 0681 36155
Fax: 0681 31230

Staatliche Schule für Erziehungshilfe in Saarbrücken

⚡ 5,6 km von Saarbrücken
Von-der-Heydt 9a
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 7539550
Fax: 0681 7539520
E-Mail: SfeVonDerHeydt@web.de

11. Bildung

Schule Winterbachsroth in Saarbrücken

↗ 5,79 km von Saarbrücken
Winterbachsroth 9
66125 Saarbrücken
Tel.: 06897 9520900
Fax: 06897 9520905

Schule in den Grasgärten in Saarbrücken

↗ 6,22 km von Saarbrücken
In den Grasgärten
66126 Saarbrücken
Tel.: 06898 81826
Fax: 06898 81821
E-Mail:
mail@schule-in-den-grasgaerten.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle in Saarbrücken-Burbach

Hilfe und Unterstützung
für Familien von der Ge-
burt ihrer Kinder bis zu
deren Einschulung



Am 01.12.10 wurde in Burbach eine Frühförderstelle eröffnet. Träger ist das Diakonische Werk an der Saar gGmbH in Kooperation sowohl mit dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. als auch mit dem Verein MLL – Miteinander Leben Lernen e.V..

Eltern können sich an uns wenden, wenn sie sich um die Entwicklung ihres Kindes sorgen oder von einem Kinderarzt, Therapeuten oder Pädagogen in der Kindertageseinrichtung auf Entwicklungsverzögerungen hingewiesen wurden.

Frühförderung bedeutet, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen so früh wie möglich zu erkennen und das Kind in seiner Entwicklung zu fördern. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und findet überwiegend in der vertrauten Umgebung der Familie statt. Interdisziplinär bedeutet, dass ergänzend zur heilpädagogischen Förderung weitere therapeutische Hilfen (medizinisch und therapeutisch wie Logo-, Physio- oder Ergotherapie) von uns miteinander abgestimmt werden und als Komplexleistung durchgeführt werden. Dafür haben wir Kooperationsverträge mit niedergelassenen Praxen abgeschlossen.

Die Beratung und Förderung sind für Sie kostenfrei. Die Kosten werden vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Alle Formalitäten erledigen wir.

Anschrift der Frühförderstelle ab 01.12.10:
66115 Saarbrücken, Im Füllengarten 99
(auf dem Gelände der evangelischen Kindertagesstätte Markuskirche)

Kontakt:
Diakonisches Werk an der Saar
Sigrun Krack
Tel.: 06821 956-166
E-Mail: sigrun-krack@dwsaar.de

Afl – Arbeitsstelle für Integrationshilfen im Elementarbereich





– Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Die Arbeitsstelle für Integrationshilfen (Afl) ist eine gemeinsame Einrichtung der evangelischen und der katholischen Kirche. Träger sind das Diakonische Werk an der Saar gGmbH und der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.

Wir sind zuständig für alle konfessionellen Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Saarbrücken und im Regionalverband Saarbrücken. In diesen Einrichtungen fördern unsere MitarbeiterInnen die soziale Integration des Kindes im Alltag seiner Kindergartengruppe und unterstützen Erzieherinnen und Eltern.

Unsere Grundsätze:

- Integration aller behinderter Kinder, unabhängig von ihrer jeweiligen Beeinträchtigung
- Ganzheitliche Erziehung und Förderung behinderter Kinder in Gemeinschaft mit nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen
- Freiwilligkeit aller Beteiligten als Voraussetzung für neue Einstellungen im Umgang mit Behinderten und Nichtbehinderten
- Integration im wohnortnahen Regelkindergarten zur Vermeidung der Isolation von Familien mit behinderten Kindern

Kindertageseinrichtungen, die ein behindertes Kind aufgenommen haben oder

beabsichtigen, dies zu tun, können sich genauso an uns wenden wie Eltern, die für ihr Kind eine integrative Betreuung wünschen.

Kontakt:
Arbeitsstelle für Integrationshilfen (Afl)
Völklingen
Tel.: 06898 984-225
E-Mail: afi-vk@dwsaar.de

11.5 Studium

Grundsätzlich gilt, dass kein Studienbewerber aufgrund seiner Behinderung vom Studium seiner Wahl oder von der Universität seiner Wahl ausgeschlossen werden darf.

Vom Deutschen Studentenwerk e.V. gibt es die Broschüre „Studium und Behinderung“ mit vielen Informationen über Studienbedingungen, Finanzierung und BAföG bis hin zu behindertengerechten Wohnungen in Studentenwohnheimen. Die Broschüre ist erhältlich bei

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030 297727-10
Fax: 030 297727-99
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de

Informationen und Beratung zum Thema Behinderung und Studium erhält man an der Universität Saarbrücken bei:

Beratungsstellen der Universität des Saarlandes

Beauftragte für Behindertenfragen
Dipl.-Psych. Ulrike Linke-Stillger
Psychologisch-Psychotherapeutische
Beratungsstelle (PPB)
Gebäude B6 2
Tel.: 0681 302-2515
Fax: 0681 302-2537
E-Mail: u.linke-stillger@mx.uni-saarland.de

Technischer Ansprechpartner für den Blindenarbeitsplatz:

Christoph Clodo
Fachrichtung 4.7, Zi. 0.01
Tel.: 0681 302-70001
Fax: 0681 302-70051
E-Mail: blindenarbeitsplatz@coli.uni-saarland.de

Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)

Studieren mit Behinderung/chronischer
Erkrankung an der Hochschule für Tech-
nik und Wirtschaft (HTW).

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft
hat sich zum Ziel gesetzt, eine barriere-
freie Hochschule – eine Hochschule für
Alle – zu werden. Sie unterstützt Studie-
rende mit Behinderung/chronischer Er-

krankung vor und während des Studiums
durch Beratung und Betreuung. Um eine
chancengleiche Teilhabe zu sichern, wer-
den beim Auswahlverfahren besondere
Härtefälle berücksichtigt. Dies erfolgt im
Studium durch Nachteilsausgleiche bei
der Prüfungs- und Studienverlaufsgestal-
tung. Studieninteressierte mit einer Be-
hinderung sollten sich rechtzeitig über die
Begebenheiten vor Ort sowie über die
Zulassungsbedingungen informieren und
sich an die entsprechenden Informa-
tionsstellen wenden.

Ansprechpartnerin für Studieninteres-
sierte und Studierende mit Behinderung/
chronischer Erkrankung:

Dipl.-Soz. Isabelle Sefrin

Tel.: 0681 5867-324
E-Mail: isabelle.sefrin@htw-saarland.de

Informationen zum Anmeldeverfahren,
zur Bewerbung und Zulassung erhalten
Studieninteressierte beim Studierenden-
sekretariat:

Tel.: 0681 5867-115
E-Mail: stud-sek@htw-saarland.de

Weitere Informationen finden Sie auf der
Homepage der HTW.



12. Beruf

12.1 Berufsausbildung

Als Berufsausbildung gilt vor allem eine Lehre in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Wichtigste erste Anlaufstellen sind die Berufsberatungen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere die Berufsberater für Behinderte. Kann die berufliche Verwendbarkeit noch nicht beurteilt werden, so besteht die Möglichkeit eines Lehrgangs zur Berufsfindung oder Arbeitserprobung.

Berufsberater des Arbeitsamtes sind behilflich beim Suchen eines geeigneten Ausbildungsplatzes, sowie die Möglichkeiten finanzieller Förderung für den behinderten Auszubildenden und den Arbeitgeber zu erschließen.

Ist eine Berufsausbildung noch nicht möglich, so können ausbildungsvorbereitende Maßnahmen vorgeschaltet werden.

Für Behinderte, bei denen die Art und Schwere der Behinderung keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zulässt, gibt es besondere Ausbildungsgänge, die in der Regel von den Berufsbildungswerken durchgeführt werden. Berufsschule und Abschlussprüfung sind eingeschlossen. Während ihrer Ausbildung werden die jugendlichen

Behinderten von Ärzten, Psychologen, Sonderpädagogen und anderen Fachkräften begleitet.

Dennoch wird es behinderte Menschen geben, die auf Grund ihrer Behinderung keine Berufsausbildung absolvieren können und auch keinen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausfüllen können. Für diese Menschen bieten die Werkstätten für Behinderte die Möglichkeit, ihre Eingliederungschancen zu verbessern bzw. eine ihnen mögliche Tätigkeit auszuüben.

Haben Sie individuelle Fragen zu diesem Thema? Die Bundesagentur für Arbeit bietet verschiedene Broschüren an oder wenden Sie sich am besten an Ihre Agentur für Arbeit und vereinbaren einen Gesprächstermin.

12.2 Berufsförderung

Wenn behinderte Erwachsene wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, dann helfen die Berufsförderwerke.

Umschulungen können eine neue berufliche Perspektive eröffnen. Die Bundesagenturen für Arbeit beraten über

12. Beruf

körperliche und geistige Anforderungen des neuen Berufes und über die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch besteht die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang (z.B. eine blindentechnische oder vergleichbare spezielle Grundausbildung) zu absolvieren. Für psychisch Kranke existieren zudem berufliche Trainingszentren, die vor einer beruflichen Wiedereingliederung die Behinderten stabilisieren und vorbereiten.

Für erwachsene Behinderte, die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können und auch eine Umschulung nicht in Betracht kommt, gibt es die Berufsförderungswerke. Diese vermitteln nicht nur die notwendigen beruflichen Kenntnisse, sondern trainieren auch soziale Verhaltensweisen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53107 Bonn hat eine dementsprechende Informationsbroschüre herausgegeben.

Behinderte Menschen, die durch Art und Schwere ihrer Behinderung nicht mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können, haben die Möglichkeit, in einer Werkstätte für Behinderte zu arbeiten.

12.3 Beschäftigung Schwerbehinderter

Die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ist klar im Sozialgesetzbuch IX geregelt:

§ 71 SGB IX

Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.

Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

§ 72 SGB IX

Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen,

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,

a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder



- b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
- c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
- e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,

2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

§ 81 Abs. 1 und 4 SGB IX:

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbeson-

ondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter und Richterinnen wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 und hören die in § 93 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 93 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehinderten-

12. Beruf

vertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den

Nummern 1, 4 und 5 unterstützt die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

12.4 Besonders interessant

Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt (auch für Menschen mit geistiger Behinderung)

wal e.V.

Verein für integratives

Wohnen, Arbeiten & Leben im Saarland

Zeppelinstraße 2

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 5894-951

Fax: 0681 5894-819

E-Mail: info@wal-ev.de

Internet: www.wal-ev.de

Ziel des **wal e.V.** ist die erfolgreiche **Inklusion** von Menschen mit Behinderung.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat Behinderung als Menschenrechtsthema anerkannt. Sie verlangt, dass die volle Teilhabe am ge-



sellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung dominieren muss, noch vor der Fürsorge. Das gilt auch im Berufsleben.

Für diese Umsetzung der UN-Konvention macht sich wal e.V. stark. Ein behinderter Mensch muss zumindest die Möglichkeit haben, zwischen unterstützter Arbeit und dem freien Arbeitsmarkt wählen zu kön-

nen. Wir bieten entsprechende Beratung nach der Schulzeit.

Um selbst Arbeitsplätze anbieten zu können, gründet wal e.V. in Kürze eine eigene Integrationsfirma im Gastro-Bereich. Auch Sport und Spaß gehören zu den Arbeitsfeldern des wal e.V. Der Verein organisiert Tennistraining und integrative Trommelkurse.



13. Rehabilitation

Träger der Rehabilitation können sein:

- die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
- die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,
- die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4.1)

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

13.1 Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
- die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Logopädische Praxisgemeinschaft

ASTRID KONZ-DRUMM
ULRIKE MARTIN

Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen

Mainzer Str. 6 • 66111 Saarbrücken

Tel.: 0681-35996 • Fax.: 0681-9388190

Mail: info@logopaedie-martin.de

Internet: www.logopaedie-martin.de



14. Finanzielle Hilfen

14.1 Befreiung von Zuzahlungen für ärztliche Verordnungen

Die vollständige Befreiung von Zuzahlungen für gesetzlich Krankenversicherte mit geringem Einkommen ist nicht möglich. Grundsätzlich muss der Versicherte ab 18 Jahren zunächst 2 % seines Jahresbruttoeinkommens einsetzen, ehe eine Befreiung durch die Krankenkasse erfolgen kann. Welche Nachweise dafür zu erbringen sind und ab welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Befreiung gestellt werden kann, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur 1 % ihres Jahresbruttoeinkommens einsetzen, bevor eine Befreiung möglich ist. Wer zum Personenkreis der chronisch Kranken gehört und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, sagt Ihnen der behandelnde Arzt, Ihre Krankenkasse oder die Patientenberatung.

Die Summe der Zuzahlungen errechnet sich aus allen Zuzahlungsarten, wie Praxisgebühr, Rezeptverordnungen oder stationärer Krankenhaus- bzw. Kuraufenthalt.

Nicht berücksichtigt werden jedoch freiverkäufliche Medikamente oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, die nicht verordnet wurden oder gesetzlich nicht vorgesehene sind.

Weitere Informationen über die Befreiung von Zuzahlungen erhält man bei der Krankenkasse.

14.2 Krankenkassenleistungen

Die Leistungen der Krankenkassen müssen medizinisch notwendig und ärztlich verordnet sein. Bei den genannten Leistungen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung:

Heilmittel wie Bäder, Massagen und Krankengymnastik

Hilfsmittel stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt; d. h. nach der Verordnung des Arztes muss zunächst Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden. Beispiele für Hilfsmittel sind: Hörgeräte, Orthopädische Schuhe, Prothesen, Gehhilfen, Rollstühle, Pflegebetten, Toilettenstühle und Badewannenlifter oder aber auch Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie z. B. Windeln bei Inkontinenz.

Häusliche Krankenpflege kann verordnet werden, wenn Krankenhausbehandlung geboten aber nicht ausführbar ist oder dadurch vermieden bzw. verkürzt wird.

Haushaltshilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden, wenn die Weiterführung des Haushalts krankheitsbedingt nicht möglich ist.

Stationäre und ambulante Hospizleistungen werden bezuschusst, wenn keine

14. Finanzielle Hilfen

Krankenhausbehandlung erforderlich ist, jedoch die Versorgung im Haushalt nicht erbracht werden kann.

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Versicherte mit einer nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankung. Medizinische und geriatrische Rehabilitation wird erbracht, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden.

14.3 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist geregelt, welcher Personenkreis von den Gebühren befreit werden kann.

Neben Personen mit dem Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis sind überwiegend Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozial-

gesetzbuch XII berechtigt. Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist zu richten an:

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

50656 Köln

Tel.: 01805 791020

Internet: www.gez.de

Anträge und Hilfe bei der Antragstellung erhalten Sie im Sozialen Dienstleistungszentrum Am Schloss des Regionalverbandes Saarbrücken oder dem Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. Bei diesen Stellen können Sie auch eine beglaubigte Kopie Ihres Bewilligungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises erhalten.

Die Kopie oder eine entsprechende Bescheinigung der Behörde muss dem Antrag unbedingt beigelegt werden.

14.4 Sozialtarif bei der Telekom

Sind Sie von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht befreit, so können Sie den Sozialtarif der Deutschen Telekom in Anspruch nehmen.

Die monatliche Grundgebühr bleibt unverändert. Die Vergünstigung besteht darin, dass im Grundpreis bereits ein bestimmter Anteil an freien Telefongebühren für Festnetzgespräche enthalten ist. Verbindungen zu Mobilfunknetzen, Funkrufdiensten, Sonderdiensten oder über andere Anbieter geführte Telefonate bleiben davon unberührt.



**Restaurant
Entrecôte**

- für Familienfeiern bis 45 Personen
- behindertengerechte Ausstattung

Straße des 13. Januar 26 · 66121 Saarbrücken
Fon 0681 9880157



Ein Telefonsozialanschluss wird nur von der Telekom angeboten.

Der Nachweis über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht oder die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal RF ist für die Antragstellung ausreichend.

Den Antrag können Sie in allen Niederlassungen von T-Com oder im T-Punkt abgeben.

T-Punkt

Bahnhofstraße 75
66111 Saarbrücken

Das Antragsformular kann unter der Tel. Nr. 0800 3301000 kostenfrei bezogen werden.

14.5 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es als:

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Wer kann sich an uns wenden?

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder



14. Finanzielle Hilfen

- Der Höhe des Einkommens der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern
- Der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Mo – Mi	8.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.00 Uhr
Do	8.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Fr	8.30 – 12.00 Uhr

Unerheblich für die Leistungen des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Tel.: 0681 506-4948, 0681 506-4949
Fax: 0681 506-5098

14.6 Steuerliche Erleichterungen

Behinderte haben laufend Mehraufwendungen für ihre Lebenshaltung. Daher wird ihnen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 b Einkommenssteuergesetz ein Pauschbetrag zugestanden. Ausschlaggebend für die Höhe dieses Pauschbetrages zwischen 310 € bis 1420 € jährlich ist der festgestellte Grad der Behinderung. Behinderte, die hilflos oder blind sind, erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 3700 €.

Wie lange wird Wohngeld bezahlt?

Erfüllen Sie die Bedingungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Man kann sich den Pauschbetrag schon bei der Ausstellung der Steuerkarte eintragen lassen. Er gilt für das ganze Kalenderjahr, auch wenn die Behinderung erst im Laufe des Jahres festgestellt wurde. Bei rückwirkender Feststellung der Behinderung kann der Pauschbetrag auch für vorhergehende Jahre in Anspruch genommen werden.

Wie kann man die Hilfe in Anspruch nehmen?

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie hier beim Fachdienst Soziales und bei den Städten und Gemeinden.

Eltern und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen können den Pauschbetrag für ihr behindertes Kind auf sich übertragen lassen, wenn ihn das Kind nicht selbst in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind

AnsprechpartnerInnen

Die Beratungs- und Informationsstelle des Sozialen Dienstleistungszentrums am Schloss ist geöffnet von:



Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Statt der Pauschbeträge können auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Dann wird jedoch die zumutbare Belastung abgezogen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand richtet.

Neben dem Behindertenpauschbetrag können als besondere Belastungen berücksichtigt werden:

- Außerordentliche Krankheitskosten, wie z.B. für einen Krankenhausaufenthalt mit Operation oder für eine Heilkur.
- Unter bestimmten Voraussetzungen Kfz-Aufwendungen Geh- und Stehbehinderter, außergewöhnlich Gehbehinderter, Blinder und Hilfloser.
- Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt, wenn der Steuerpflichtige, sein im Haushalt lebender Ehegatte oder sein Kind hilflos oder schwerbehindert sind (GdB mindestens 45).
- Bei Heim- oder Pflegeunterbringung können in den Gesamtaufwendungen enthaltene Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen abgesetzt werden.

Wer eine hilflose Person (Merkzeichen H im Behindertenausweis) bzw. Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) persönlich in

seiner Wohnung oder der des Behinderten pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag geltend machen.

Eltern erhalten für ihre Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben nur Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, wenn die Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.

Die jeweilige Höhe der Steuerermäßigung oder des Pauschalbetrages erfragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Weitere Steuervorteile enthalten Bestimmungen für die Umsatzsteuer und die Vermögenssteuer. Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die Steuern betreffen, an Ihr zuständiges Finanzamt.

14.7 Blindheitshilfe

Definitionen "blind" und "sehbehindert"

Blind ist nicht gleich blind und sehbehindert nicht gleich sehbehindert.

Nach dem Gesetz gilt, grob gesagt,

- als „blind“, wer weniger als 2 %,
- als „hochgradig sehbehindert“, wer weniger als 5%,
- als „wesentlich sehbehindert“, wer weniger als 10% und
- als „sehbehindert“, wer weniger als 30% sieht.

14. Finanzielle Hilfen

Der Augenarzt stellt den jeweiligen Grad des Sehverlustes aufgrund der **Versorgungsmedizin-Verordnung** fest, die auch etwaige Einschränkungen des Gesichtsfeldes berücksichtigt.

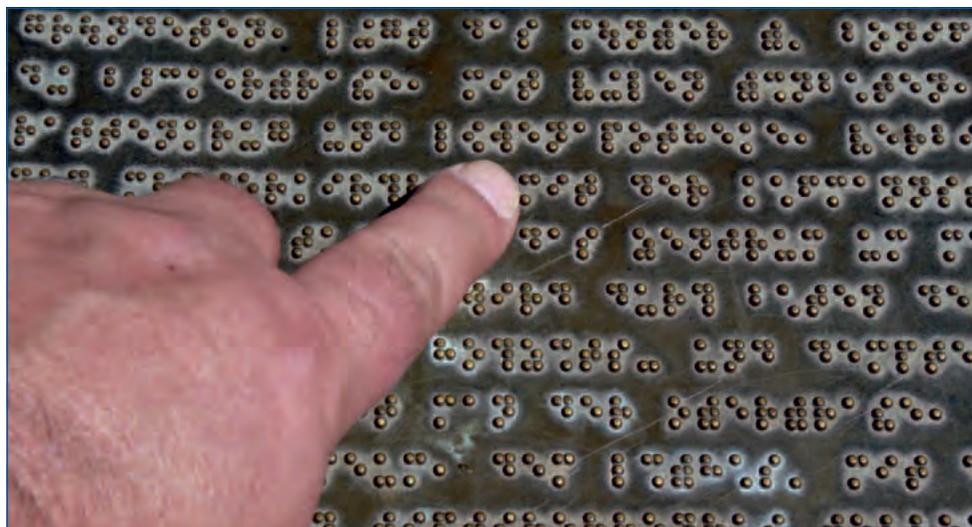
Danach kann auch schon als „blind“ gelten, wer einerseits noch lesen oder andererseits noch allein als Fußgänger am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Im Schwerbehindertenausweis wird für

- Blinde oder hochgradig Sehbehinderte ein GdB (Grad der Behinderung) von 100,
- wesentlich Sehbehinderte ein GdB von 70 und
- Sehbehinderte ein GdB von 50 eingetragen.

SGB XII § 72 Blindenhilfe

- (1) Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit 70 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe I und bei Pflegebedürftigen der Pflegestufen II und III mit 50 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen. Satz 2 gilt sinngemäß für Leistungen nach dem Elften Buch aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften. § 39 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Blindenhilfe beträgt bis 30. Juni 2004 für blinde Menschen nach Voll-





endung des 18. Lebensjahres 585 Euro monatlich, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 293 Euro monatlich. Sie verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(3) Lebt der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 61 und 63) außerhalb von stationären Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 35 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der blinde Mensch nicht allein

wegen Blindheit voll erwerbsgemindert ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für blinde Menschen, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtschärfe nicht mehr als ein Fünftel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleich zu achtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

Grundlage für den Bezug einer Blindheitshilfe im Saarland ist das Gesetz Nr. 761. In anderen Bundesländern gelten andere Landesgesetze. Auf Antrag erhalten Blinde, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im Saarland haben und das erste Lebensjahr vollendet haben, Blindheitshilfe.

Anträge auf Blindheitshilfe sind einzureichen beim

Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anschrift
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Postanschrift
Postfach 10 32 52
66032 Saarbrücken
Tel.: 0681 9978-0
Fax: 0681 9978-2299
E-Mail: poststelle@lsgv.saarland.de

14. Finanzielle Hilfen

14.8 Renten

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Diese Rente erhalten Sie, sofern Sie vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig sind, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als 6 Stunden täglich leisten kann, wie vergleichbare gesunde Berufstätige.

Auf die allgemeine Wartezeit sind anzurechnen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft)

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit unter anderem aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Schädigung während des Wehrdienstes oder Zivildienstes eingetreten ist. Es genügt dann bereits ein Pflichtbeitrag.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- Medizinische Voraussetzungen
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung liegen bei Ihnen vor, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft das anhand ärztlicher Unterlagen. Eventuell fordert sie weitere Gutachten an und stellt dann Ihr Leistungsvermögen fest.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben den medizinischen sind außerdem folgende versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich:

- Sie müssen mindestens 5 Jahre versichert sein (Wartezeit).
- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein

Für die Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten



- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft)

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren vorzeitig erfüllt.

Das ist der Fall, wenn Sie

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall oder Eintritt einer Berufskrankheit nur, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren; anderenfalls müssen Sie mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 2 Jahren davor gezahlt haben.
2. vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge haben. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich

um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

Rente wegen voller Erwerbsminderung Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine volle Rente wegen Erwerbsminderung liegen bei Ihnen vor, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung weniger als 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Die Deutsche Rentenversicherung prüft das anhand ärztlicher Unterlagen. Eventuell fordert sie weitere Gutachten an und stellt dann Ihr Leistungsvermögen fest.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben den medizinischen sind außerdem folgende versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich:

- Sie müssen mindestens 5 Jahre versichert sein (Wartezeit).
- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein

Für die Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers

14. Finanzielle Hilfen

- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügig versicherungsfreie Beschäftigung (400-Euro-Job)
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft)

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn Sie

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall oder Eintritt einer Berufskrankheit nur, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren; anderenfalls müssen Sie mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 2 Jahren davon gezahlt haben.

2. vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge haben. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

Sonderregelung

Wer schon vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit (= 5 Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) erwerbsfähig ist, kann einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung betrifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Quelle: Internetseite der deutschen Rentenversicherung



Fliesen und Bäder-Oase



Fliesen u. Bäder Oase GmbH
Riegelsberg, Saarbrücker Straße 11. Tel.: 06806 / 95 10 - 02 / Fax: 06806 / 95 10 - 06

Sie machen Urlaub, wir Ihr Bad.



www.fliesenundbaederoase.de

Wir planen, gestalten und realisieren Ihr Bad - aus Meisterhand.

Wir zeigen Ihnen die Neuheiten der führenden namhaften Hersteller. Besuchen Sie unsere neu gestalteten Ausstellungsräume.
Ihr Ansprechpartner: Jürgen Ackermann

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8.30-18.00 Uhr
Samstag 8.30-13.00 Uhr

Wir sind Partner von **PCI**
Für Bau-Profi

15. Behindertengerechte Toiletten

Auf Initiative des „Clubs Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V.“ (CBF Darmstadt) wurden alle Schlösser der Behindertentoiletten an deutschen Autobahnen mit einem einheitlichen Schloss ausgestattet, der Schlüssel wird über die CBF vertrieben. Mittlerweile haben viele Städte und Gemeinden ihre Behindertentoiletten auf dieses Einheitsschloss umgerüstet. Auch Länder wie Österreich und Schweiz haben sich diesem System angeschlossen und bald sollen sich europaweit Behindertentoiletten mit diesem Euroschlüssel öffnen lassen.

Inzwischen können Behinderte auch z.B. Einrichtungen wie Aufzüge, Treppenlifte, Rufanlagen oder Schranken vor Behindertenparkplätzen damit benutzen.

Behinderte erhalten den Schlüssel wenn

- eines der Merkmalszeichen **aG, B, H** oder **BL** und/oder

- **G** und **70 %** aufwärts, **90/ 100 %**

im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind. Behinderte, die nicht zum o.g. Personenkreis gehören, können ein Schreiben des Versorgungsamtes oder ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem das Handicap ersichtlich ist. Die Berechtigung wird dann im Einzelfall geprüft.

Der Schlüssel kann bezogen werden bei

CBF Darmstadt

Pallaswiesenstraße 123A

64293 Darmstadt

Tel.: 06151 81220

Fax: 06151 812281

gegen eine Vorauszahlung von **18 €** für den Euro-Toilettenschlüssel oder **25 €** für den Schlüssel und den Behinderten-WC-Führer „Der Locus“ und gegen eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite). Es wird um Einsendung eines Verrechnungsschecks gebeten.

gerd Auler
GmbH
HEIZUNG - SANITÄR

Öl- und Gasfeuerungskundendienst · Solar- und Regenwasseranlagen Fernwärmeanlagen · Abdichtung von Gas-Innenleitungen · kompl. Bädersanierung aus einer Hand.

Gerd-Auler-GmbH@online.de

Feldstr. 2 · 66128 · Sbr.-Gersweiler
und

Halbergstr. 31 · 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 700121 · Fax: 0681 700992



16. Medien

Neben der aktuellen Tageszeitung Saarbrücker Zeitung, dem Saarbrücker Wochenspiegel und dem Sonntagsgruß, der Evangelischen Wochenzeitung, geben alle Gemeinwesenprojekte ihre eigene Stadtteilzeitung heraus mit interessanten und stadtteilrelevanten Neuigkeiten, Terminen und Informationen. Des weiteren erscheint in Saarbrücken die

16.1 Tonbandzeitung für Blinde

Saarecho

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Hoxbergstraße 1, 66809 Nalbach

Tel.: 06838 3662

Fax: 06838 3106

E-Mail: info@bsvsaar.org

Probeexemplare und Bestellungen:

Christa Rupp

Trierer Str. 40, 66822 Lebach

Tel.: 06881 55310

16.2 Nachrichtendienst für Behinderte im Internet

Das Angebot von „kobinet Nachrichten“ ist ein aktueller Informationsdienst von Behinderten für Behinderte. Interviews, Reportagen und Dokumentationen zu Fakten, Nachrichten, Meldungen und Notizen aus allen Lebensbereichen, die für behinderte Menschen relevant sind. Die Redakteure sind erfahrene Personen aus der Behindertenbewegung. Rückmeldungen, Kritik und Anregungen der Leser werden berücksichtigt. Schwer-

punkte der Berichterstattung sind die Bereiche Politik, Bildung und Kultur, Reisen und Mobilität, Sport, Ratgebertipps, Termine, Veranstaltungen und Aktionen der Behindertenbewegung und vieles mehr.

Die Internet-Adresse lautet:

www.kobinet.de

16.3 Computer und Internet

Neue Technologien wie Computer und Internet eröffnen ungeahnte neue Möglichkeiten und Chancen für behinderte Menschen. Für Informationen, Kommunikation, Teilhabe am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben erhält das Netz mit seinen Zugängen zu visuellen und akustischen Informationen immer größere Bedeutung.

AnsprechpartnerInnen und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.digitale-chancen.de

Informationen zu Computerhilfsmitteln gibt es bei INCOBS – Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte. INCOBS testet Computerhilfsmittel und gibt Anwendern und Beratern Entscheidungshilfen bei der Produktauswahl. Hierzu gehören:

- Marktübersichten und Beschreibungen
- Tipps und Checklisten
- Ausführliche Testergebnisse
- wichtige Adressen und AnsprechpartnerInnen

Die Internet-Adresse lautet: www.incobs.de



Die Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch unterhält im Internet eine trägerübergreifende Informationsplattform, die von allen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, pflegenden Angehörigen und

von behinderten Menschen selbst kostenlos genutzt werden kann.

Die Internet-Adresse lautet: www.familienratgeber.de

17. Verkehr

17.1 Zuschüsse für Autoumrüstung, behindertengerechte Fahrzeuge

Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV)

§ 2 Leistungen

(1) Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

(2) Die Leistungen werden als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 als Darlehen erbracht.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Leistungen setzen voraus, dass

1. der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Ar-

beits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und

2. der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

(2) Absatz 1 gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern.

(3) Ist der behinderte Mensch zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden

17. Verkehr

kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

(4) Sofern nach den für den Träger geltenden besonderen Vorschriften Kraftfahrzeughilfe für behinderte Menschen, die nicht Arbeitnehmer sind, in Betracht kommt, sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Fahrerlaubnis

(1) Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Er beläuft sich bei behinderten Menschen mit einem Einkommen (§ 6 Abs. 3)

1. bis 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (monatliche Bezugsgröße) auf die volle Höhe,
2. bis zu 55 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf zwei Drittel,
3. bis zu 75 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf ein Drittel der entstehenden notwendigen Kosten; § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.



- Umbau von Mobilitätsfahrzeugen
- Unfallinstandsetzung PKW | LKW | BUS
- Kühlfahrzeuge mit ATP
- Werkstattwagen
- Hygieneausbau
- Autoglas

KLS Karosserie- & Lackierservice GmbH • Eschberger Weg 11 • 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681 8195-0 • Fax.: 0681 819561 • Mail: info@kls-gmbh.de



Oasen in der Alltagswüste – reinklicken und ausklinken unter

www.hotelsbest.eu





(2) Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

Auskünfte erteilen u. a. die Arbeitsämter, Rententräger, Berufsgenossenschaft, Sozialamt und die Hauptfürsorgestellen.

17.2 Fahrschule

Fahrschulen, die sich auf Führerscheine für Behinderte spezialisiert haben erfahren Sie beim

Landesverband der Fahrlehrer Saar e.V.
Bismarckstraße 20, 66333 Völklingen
Tel.: 06898 910594
Fax: 06898 910595

Hier kann man Ihnen Fahrschulen nennen, die sich auf die Ausbildung für Führerscheinneulinge spezialisiert haben.

Es ist aber auch möglich, für Menschen die vor ihrer Behinderung einen Führerschein besaßen, eine Schulung mit ihrer Behinderung mitzumachen. Sie stehen auch bei der Umrüstung des Fahrzeuges mit Rat und Tat zur Seite.



CITROËN Berlingo
VTi 95 Advance
ab **109,- €** mtl. Rate¹

¹Ein Leasingangebot der CITROËN BANK für den CITROËN Berlingo VTi 95 Advance bei 2.690,- € Sonderzahlung, 10.000 km/Jahr Laufleistung, 48 Monate Laufzeit. Privatkundenangebot gültig bis 31. 12. 2010.
Kraftstoffverbrauch l/100 km: innerorts 9,6 außerorts 5,7 kombiniert 7,1
CO₂-Emission g/km: kombiniert 164
Abbildungen zeigen evtl. Sonderausstattung.

CITROËN empfiehlt TOTAL

Wir gestalten Ihren Berlingo individuell nach Ihren Ansprüchen.

So schön kann praktisch sein.

CRÉATIVE TECHNOLOGIE



CITROËN Commerce GmbH (H) · Großherzog-Friedrich-Str. 53 · 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 309000 · Fax 0681 3090049
info@citroen-saarbruecken.de · www.citroen-saarbruecken.de

17. Verkehr

17.3 Übersicht über Zuschüsse für Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel

	Bahn/Bus	KFZ-Steuerermäßigung
Gehörlose Gehbehinderte, G	Wertmarke 60 €/Jahr Wertmarke 30 €/halbes Jahr	50 %
außergewöhnlich Gehbehinderte, aG	Wertmarke 60 €/Jahr Wertmarke 30 €/ halbes Jahr	100 %
Hilflos H und/oder blind Bl	Wertmarke kostenlos	100 %
Kriegsbeschädigte und andere Vorsorgeberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsgesetz (GdB mind. 70% oder 50% und 60% mit G), die schon am 01.10.79 freifahrtberechtigt waren oder gewesen wären, wenn sie nicht in der DDR gewohnt hätten.	Wertmarke kostenlos	100 %
ständige Begleitung B	Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muss.	Wer die KFZ-Steuerermäßigung oder -befreiung in Anspruch nimmt, erhält bei einigen Versicherungsunternehmen auch einen Beitragsnachlass in der KFZ-Versicherung.

17.4 Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Nach § 9 Abs.2 Einkommensteuergesetz (EstG) können Behinderte anstelle der Pauschsätze für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlich angefallenen Aufwendungen einsetzen. Das gilt für:

- Behinderte mit einem GdB von 70

- Behinderte mit einem GdB von weniger als 70, aber mindestens 50 und die gleichzeitig erheblich gehbehindert sind

Unter den Begriff tatsächlich angefallene Aufwendungen fallen alle Kosten, die durch den Besitz des Fahrzeuges entstehen, also wird auch die Absetzung für Abnutzung berücksichtigt. Für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Wohnung



und Arbeitsstätte wird ein Pauschbetrag von 0,30 € angesetzt.

Blinde und andere Behinderte im Sinne des § 9 EStG, die von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt werden, können auch die Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch An- und Abfahrten des Fahrers (Leerfahrten) entstehen.

17.5 Parkerleichterungen

Schwerbehinderte mit dem Merkmal „aG“ und „Bl“ im Schwerbehindertenausweis können bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die sie, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, zu folgendem berechtigt:

- Im eingeschränkten Halteverbot darf bis zu drei Stunden geparkt werden. Die Ankunftszeit muss mittels einer Parkscheibe dokumentiert werden.

- Im Zonenhalteverbot oder an Stellen, die mit dem Verkehrszeichen Parkplatz/ Parken auf Gehwegen ausgeschildert sind, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, kann während der Ladezeit geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen kann außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, geparkt werden.
- An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten kann ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt geparkt werden, auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden.

Die Straßenverkehrsbehörde stellt einen Parkausweis aus, der deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Schwerbehinderten mit dem Merkmal „aG“, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden kann ebenfalls eine

Handicap-Ausbildung



66333 Völklingen-Ludweiler, Völklinger Straße 15
66333 Völklingen-City, Karl-Janssen-Straße 15

**ACADEMY Fahrshule
Weidenhof GmbH**

Tel. 06898/47 46
academy@fahrshule-weidenhof.de
www.handicap-fahrshule.de

ACADEMY®
Fahrshule Weidenhof

17. Verkehr

solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie gilt dann für den sie jeweils befördernden Fahrer.

Kleinwüchsige erwachsene Menschen (bis 1,39 m Größe) können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die es ihnen erlaubt, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Behinderte Menschen ohne Hände oder Arme können eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Über die Möglichkeiten von Reservierungen von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Wohnung oder Arbeitsplatz erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde Auskunft:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt

Herr Bröde

Großherzog-Friedrich-Str. 111

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 905-3534, Fax: 0681 905-3579

17.6 Das Dienstrufsystem DRS

Das Dienstrufsystem wurde von der Firma Junedis in Zusammenarbeit mit Behinderten entwickelt. Gerade an Tankstellen, wo Rollstuhlfahrer zum Beispiel riesengroße Probleme haben, wird der Nutzen des DRS deutlich.

Der Autofahrer hat einen Piepser oder Handsender bei sich, den er per Knopfdruck z.B. an der Tankstelle einschalten kann. Beim Empfänger, in diesem Fall dem Tankwart, leuchtet ein rotes Licht auf und es piept so lange, bis dem Kunden per Knopfdruck gemeldet wird, dass das Signal angekommen ist.

Im Januar 2001 haben die Tankgesellschaften und -verbände, die Autobahn Tank&Rast GmbH und Co. KG, sowie die Tankstellenbetreiber eine flächendeckende Einführung des DRS an Autobahnen beschlossen. Ca. 1000 Tankstellen insgesamt bieten ihren behinderten Kunden DRS an. Die Stationen sind an einem blau-weißen Rollstuhlsymbol der Fa. Junedis zu erkennen, das leider nur an der Eingangstür angebracht ist.

Unter www.junedis-iwn.de findet man unter dem Stichwort „Servicestationen“ alle mit dem DRS ausgerüsteten Tankstellen.

Neben Tankstellen gibt es mittlerweile auch einige Apotheken, die das DRS einsetzen und in St.Peter-Ording wird mit Hilfe des DRS ein RCN Strandmobil an Behinderte weitergegeben.

Informationen sind erhältlich bei:

Firma Junedis – IWN GmbH

Am Marktplatz 5, 82152 Planegg

Tel.: 089 89546236

Fax: 089 89546237

E-Mail: ger@junedis-iwn.de

Internet: www.junedis-iwn.de



17.7 Reisen mit der Bahn

Ökumenische Bahnhofsmisson Saarbrücken



Die ökumenische Bahnhofsmisson Saarbrücken ist erfahrbare Kirche am Hauptbahnhof, an einem Ort, der in besonderer Weise zugleich Mitte und Rand einer Stadt darstellt.

Die Bahnhofsmisson ist für alle Menschen am Bahnhof da, gleich welchen Alters, Nationalität, Hautfarbe, sozialer Herkunft oder Religion.

Der Aufenthaltsraum auf Gleis 5 ist ein Ruhepol in der Hektik des Euro-Bahnhofs. Hier werden Ratsuchende mit ihren Problemen angenommen und notwendige Hilfen eingeleitet.

Die Arbeit der Bahnhofsmisson wird aus kirchlichen Mitteln und Spenden finanziert.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- helfen beim Ein-, Aus- und Umsteigen
- vermitteln Umsteigegehilfen an anderen Bahnhöfen
- begleiten zum Taxi, dem Bus oder der Saarbahn
- unterstützen Schwache sowie Menschen mit Behinderung
- geben Auskünfte

Die ökumenische Bahnhofsmisson

- bietet Warteraum für Reisende
- hält Wickelmöglichkeiten für die Kleinsten vor
- ist eine Anlaufstelle für Ratsuchende mit ihren Problemen
- vermittelt an Beratungsstellen und andere soziale Einrichtungen



TAXI SCHNEIDER

Rollstuhlbeförderungen · Dialyse- und Strahlenfahrten
Behinderten Fahrdienst · Terminfahrten · Schulfahrten
Flughafentransfer · Sachtransporte · Besorgungsfahrten



Sbr. **89 19 850**



17. Verkehr

So erreichen Sie uns:

Hauptbahnhof Saarbrücken

Gleis 5

66111 Saarbrücken

Tel. und Fax: 0681 31850

E-Mail: [bahnhofsmision-sb@](mailto:bahnhofsmision-sb@dwsaar.de)

dwsaar.de

Öffnungszeiten

Mo – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

Sa 08.00 – 13.00 Uhr

17.8 Flugverkehr

Viele deutsche Linienfluggesellschaften gewähren im innerdeutschen Flugverkehr Begleitpersonen von Schwerbehinderten eine besondere Ermäßigung, wenn das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Genaue Informationen erhält man in den Reisebüros bzw. bei den Luftfahrtgesellschaften.

Wichtige Hinweise geben folgende Broschüren:

- „Reisetipps für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der Lufthansa,
- „Reiseratschläge für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der LTU
- „Informationen für behinderte Fluggäste“, erhältlich bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen

Am Flughafen Saarbrücken-Ensheim ist das Flughafengebäude stufenlos erreichbar. Behindertenparkplätze gibt es in unmittelbarer Nähe der Abflughalle. Auch ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden. Beim Einstieg ist die Flughafenassistentin behilflich, sie ist erreichbar unter Tel. 0681 83250 oder 83251. Geben Sie bei Flügen ab Saarbrücken bereits bei der Buchung Ihren Hilfebedarf an und kommen Sie im Flughafen zum Check-in-Schalter.

18. Reisen mit Behinderung

Das Angebot an barrierefreien Reisen steigt langsam aber stetig. Aber immer noch stehen Menschen mit Behinderung vor dem Problem, passende Angebote zu finden. Zwar erkennen viele Reiseveranstalter die Nachfrage und reagieren mit speziellen Angeboten, aber die Übernachtungsmöglichkeiten und der Service, der evtl. gebraucht wird, lassen noch zu wünschen übrig. Was nutzt das schönste barrierefreie Zimmer, wenn ein z. B. benötigter Pflegedienst nur bis 18.00 Uhr Dienst hat?

Im Internet bieten unzählige Reisebüros Reisen für Menschen mit Behinderung an. Was für jeden Einzelnen passend ist, kann man dort nachlesen – oder aber, man wendet sich an ein Reisebüro. Auch dort erhält man umfassende Auskünfte.

Reiseführer für behinderte Menschen

Viele deutsche Städte bieten Reiseführer für behinderte Menschen an. Sie enthalten viele nützliche Tipps über Ausflugs- und Freizeitmöglichkeiten, aber auch



Informationen über Behindertenparkplätze, rollstuhlgerechte Toiletten usw. Fordern Sie von der jeweiligen Stadtverwaltung Unterlagen an oder besuchen Sie im Internet deren Homepage.

Schulung und Vermittlung von Reiseassistenten für behinderte Menschen

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK e.V.) bildet in Wochenendkursen Reiseassistenten als Begleitpersonen für Rollstuhlfahrer aus. Schulungsinhalte sind u.a. Umgang und

Handhabung eines Rollstuhls, Hebetech- niken, Vorstellung der wichtigsten Pflege- techniken und Pflegehilfsmittel.

Wer als Betroffener für eine Reise einen Assistenten benötigt, erhält weitere Infor- mationen beim

BSK-Reiseservice

Altkrautheimer Str. 20, 74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-50/51
Fax: 06294 428179
Internet: www.reisen-ohne-barrieren.eu

19. Behindertensport

In vielen Stadtteilen gibt es mittlerweile Behindertensportgruppen. Nähere Aus- künfte erteilt der

Behinderten- und Rehabilitationssport- verband Saarland e.V.

Hermann-Neuberger-Sportschule 1
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 3879-0, Fax: 0681 3879-220
E-Mail: brs-saarland@t-online.de



Wir denken an alle unsere Gäste.

Für uns ist die **behindertengerechte Aus- stattung** unseres Hauses selbstverständlich. So hat z. B. jeder unserer Säle mindestens einen ausgewiesenen **Rollstuhlplatz**. Infos unter cinestar.de

CineStar Saarbrücken
St. Johanner Straße 61
66115 Saarbrücken



20. Behindertengerechte Gebäude in Saarbrücken

Einen Wegweiser für behinderte Bürgerinnen und Bürger finden Sie im Internet unter der Homepage der Landeshauptstadt Saarbrücken. Dieser Wegweiser

wurde von einem Rollstuhlfahrer erstellt und wird demnächst aktualisiert:
Internet: www.saarbruecken.de

ALS BACH BAD

Behindertengerecht ausgestattetes Hallen- Freibad



Aquagymnastik: jeden Mittwoch von 09.00 - 11.45 Uhr
Frühschwimmen: dienstags, donnerstags und freitags von 06.30 Uhr bis 08.30 Uhr

Mehrzweckbecken (25m) · Sprungbecken (1m und 3m) · Warmbecken
Außenbecken (25m, nur während der Sommersaison geöffnet)

Alsbachbad Altenkessel · Am Schwimmbad · 66126 Saarbrücken
Telefon 0 68 98 / 98 41 70 · www.vvs-konzern.de



Mit uns erhalten Sie Ihren individuellen Flyer mit Fachinformationen

mediaprint infoverlag gmbh
Lechstraße 2 • D-86415 Mering • Tel. +49 (0) 8233 384-0 • Fax +49 (0) 8233 384-103



Hören -
Erleben

HÖRWELT

S A A R



- Neueste Hörgeräte aller führenden Hersteller
- Reparatur- und Batterie-Service
- Kompetente Beratung und individuelle Betreuung aus Meisterhand
- Individuelle, persönliche und kundenorientierte Nachbetreuung
- Erfahrene und behutsame Versorgung für unsere jüngsten Kunden
- Modernste Mess- und Prüftechniken

Peter Ames, Hörgeräte-Akustiker-Meister und Päd-Akustiker, und sein innovatives Team freuen sich auf Sie.

HÖRWELT
S A A R

2 x in
Saarbrücken

Eisenbahnstraße 64 • 66117 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 5 95 91 66 • Telefax: 06 81 / 7 53 98 08

Rheinstraße 19 • 66113 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 6 88 80 99 • Telefax: 06 81 / 6 88 60 32

E-Mail: Hoerwelt-Saar@t-online.de

Lebens(t)räume für Menschen mit Behinderungen



Jeder Mensch braucht eine lebenswerte Aufgabe

In unserem Verbund für Integration und Bildung (V.I.B.) bieten wir behinderten oder benachteiligten Menschen Arbeitsplätze, Wohnung und Perspektiven für ein Leben im Mittelpunkt der Gesellschaft. Unser Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen eine sichere Basis für eigene Schritte in der Gesellschaft gewinnen und ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei bringen wir unsere Ideen, Forderungen und Möglichkeiten aktiv zum Wohl unserer Kunden ein.



**Rufen Sie uns an,
wir sind für Sie da:
Verbund für Integration und Bildung (V.I.B.)
06831 767-0**